Krakauer Zeitung.

Nr. 23. Samstag, den 28. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Sektionschef im Finanzministerium, Dr. Karl Ritter v. Hock, als Ritter des k. k. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Landesgerichts-Präsidenten zu Oedenburg, Johann von Nagy, über sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner vieljährigen aufopfernden und ersprießlichen Dienstleistung, wie seiner unerschütterlichen Treue, aus Gnade taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem jubilirten Regierungsrathe und ständischen Ausschußrathe, Adolph Ludwig Grafen Barth-Barthenheim in Linz der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem vieljährigen erfolgreichen Wirken für's allgemeine Beste bekannt gegeben werde.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksadjunkten, Paul Popowits zum Bezirksvorsteher in der serbischen Woiwodschaft ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Hilfsamts-Offiziale Jakob Kurzmayr und Anton Bihler zu Hilfsamts-Directionsadjunktten ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den bisherigen Skriptor der Lemberger Universitäts-Bibliothek, Roman Stoklosiński, zum ersten und den beeideten Praktikanten der Krakauer Universitäts-Bibliothek, Dr. Udalrich Heizmann, zum zweiten Skriptor an der Lemberger Universitäts-Bibliothek ernannt.

Der Justizminister hat dem Landesgerichte in Venedig, Karl Schumacher, über sein Ansuchen die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft zu dem Landesgerichte in Innsbruck bewilligt und den Landesgerichtsrath Vincenz Freiherrn v. Graff vom Kreisgerichte in Botzen, dann den Kreisgerichtsrath in Trient, Ignatz Freiherrn v. Giovanelli, zu Landesgerichtsräthen, den ersteren bei dem Landesgerichte in Innsbruck, den zweiten bei dem Kreisgerichte in Botzen ernannt.

Der Justizminister hat den Prätor in Sermide, Kajetan Orlandi, zum Rathe des Landesgerichtes in Venedig ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. Jänner.

Frankreich wünscht das Zusammentreten des Congresses. Die nämlichen Blätter welche, wie die „Morningpost" und der „Nord," vor Tagen noch am meisten läugneten, daß der Kaiser der Franzosen die Einberufung des Congresses neuerdings erstrebe und einen derartigen Wunsch dem Wiener Hofe in die Schuhe zu schieben bemüht waren, sehen sich heute genöthigt zuzugeben, daß der erste Schritt womit Herr v. Thouvenel seine ministerielle Wirksamkeit beginnen wird, darin bestehen soll, die Verhandlung zur Verwirklichung des Congresses mit den betheiligten Mächten wieder aufzunehmen und zu dem Ende ein eigenes Circularschreiben an dieselben zu richten. Bekanntlich wurde auf Verlangen Rußlands kein Programm für den Congreß vereinbart, damit alle Höfe die sich daran betheiligen würden, mit der vollen Freiheit des Handelns dabei erscheinen könnten. Das Haupthinderniß welches dem Zusammenkommen des Congresses sich dermalen entgegensetzt, ist nicht etwa die Aederung des Programms, wovon ger nicht die Rede ist, sondern, wie der „A.A.Z." in einem Schreiben aus Paris bestätigt wird, die Weigerung des Papstes denselben zu beschicken seitdem die Flugschrift: „Der Papst und der Congreß" in die Welt geschleudert wurde. Läßt sich der heilige Vater nicht am Congreß repräsentiren, so können die katholischen Höfe füglich nicht an den Berathungen theilnehmen welche dem Kirchenstaat zum Gegenstand haben würden. Alles wird davon abhängen, ob und unter welchen Bedingungen, Napoleon III. den Papst vermögen wird sich auf dem projectirten Congreß wirklich vertreten zu lassen. Der Knotenpunct der heutigen Lage liegt nirgends als in Rom, wobei nicht übersehen werden darf daß irgeneine practische Lösung nur dann möglich erscheint, wenn der Papst aus freien Stücken nachgibt. Zwang läßt sich gegen Rom nicht anwenden.

Ueber die Politik des neuen Ministeriums Cavour sagt die ministerielle „Opinione": „Der bloße Name Cavour ist allein schon ein Programm; ein von ihm gebildetes Ministerium, worin er den Vorsitz fhrt, kann kein anderes als ein italienisches, thätiges und im Nothfalle kühnes Ministerium sein. Das frühere Ministerium Cavour bedeutete: Unabhängigkeitskrieg, das zweite bedeutet: Einverleibung. Ganz Italien sieht diese Idee in dem berühmten Staatsmanne verkörpert, es bewundert die umsichtige und nicht minder muthige Politik, die den Krieg vorbereitete, und es dachte, als es den Grafen Cavour von den Geschäften fern sah, daß die Bedingungen der auswärtigen Politik der Nationalsache nicht günstig seien. Die Volksstimme täuscht sich selten, und diesmal hatte sie vollkommen Recht. Graf Cavour zog sich zurück, weil seinem Programme in Villafranca Abbruch geschehen war; jetzt übernimmt er wieder die Leitung der Staatsgeschäfte, weil in der politischen Richtung Europa's eine Veränderung eingetreten, weil die Annäherung zwischen England und Frankreich und Walewski's Rücktritt ihm gestatten, dieses Programm wieder aufzunehmen und dessen Verwirklichung anzustreben. Die Aufgabe des neuen Ministeriums ist demnach durch die Verhältnisse, unter denen es zu Stande gekommen, so wie durch die Politik, die der berühmte Staatsman, der im demselben den Vorsitz führt, bedingt. Wenn Mittel-Italien durch besondere Freudenbeweise die Rückkehr Cavour's zur Gewalt bezeichnet hat, so geschah dies, weil es sie als das sicherste und unfehlbarste Anzeichen betrachtet, daß seine Wünsche erhört und seinen Ansichten Genüge geschehen wird. Das neue Ministerium reißt das Land aus der Unentschlossenheit, Unentschiedenheit und Entmuthigung, in die es durch die Präliminarien von Villafranca, so wie durch die Entfernung Cavour's von den Geschäften gestürzt worden war. Wenn ein Staatsmann ein Prinzip vertritt, ein Programm ausdenkt, das Vertrauen der Nation besitzt, so ist seine Haltung vorgezeichnet."

Der „NPZ." wird „von sonst stets wohlunterrichteter Seite" mitgetheilt, daß bereits im Laufe des Octobers vorigen Jahres ein förmlicher Vertrag über die Abtretung Savoyens und der Grafschaft Nizza zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossen worden ist. In einigen Tagen wird die „NPZ." in Stand gesetzt werden, genauere Mittheilungen über diesen Vertrag machen zu können, woraus sich denn das Nähere ergeben würde.

Die englische Thronrede schwieg von Savoyen und Nizza; wir werden jedoch wahrscheinlich schon in den ersten Sitzungen des Parlaments eine hierauf bezügliche Interpellation von irgend einem oppositionellen Mitgliede zu hören bekommen, auf welche die Regierung endlich Antwort und Aufschlüße wird geben müßen. Englands Widerstand gegen die Annexion Savoyens wird namentlich durch die Rücksichten auf die Schweiz geleitet und diese kann selbstverständlich die Vereinigung Savoyens mit Frankreich nur ungern sehen; sie will für diesen Fall die jetzt neutralen Gebiete dieses Landes für sich haben. Gerüchtweise verlautet auch, daß Preußen und Rußland sich gegen eine Vergrößerung Frankreichs ausgesprochen haben.

Hr. Costa de Beauregard, ein savoyischer Deputirter, der bekannt ist als einer der wärmsten Anhänger der Einverleibung Savoyens mit Frankreich, wird mit einer Mission in Paris erwartet.

Der Londoner „Herald" behauptet, Lord J. Russell habe gleich zu Anfang der spanisch-marokkanischen Verwickelung einen Hauptfehler begangen. Er ließ sich von Senor Isturiz, dem spanischen Gesandten in London, dazu verleiten, die zeitweilige Besetzung von Tanger durch spanische Truppen gestatten zu wollen: Eine Concession, die keine frühere Regierung Englands den Spaniern gemacht habe, und die den Kriegsgeist auf der pyrenäischen Halbinsel so anfachte, daß die Unterhandlungen mit Marokko nothwendig scheitern mußten. Andererseits habe er den Marokkanern durch Mr. Hay, den englischen Vertreter in Tanger, Hoffnungen auf erfolgreiche englische Vermittelung machen lassen, wodurch sie sich einschläfern ließen und so mangelhaft rüsteten, daß sie gewissermaßen überrumpelt wurden. Wenn die Correspondenz mit Mr. Hay in Tanger und Mr. Buchanan in Madrid und Senor Isturiz in London vorgelegt sei, werde Lord J. Russell's diplomatisches Genie in nicht sehr glänzendem Lichte erscheinen.

Die „Times" sagt in einem bemerkenswerthen Artikel, daß der Handelsvertrag mit Frankreich den englischen Freihandels-Principien widerspreche, daß er ein Anachronismus sei. Namentlich wird der Umstand getadelt, daß der Vertrag für England sofort nach der Verkündigung, für Frankreich dagegen erst nach 18 Monaten in Giltigkeit treten soll. Bitter bemerkt dabei das Cityblatt, daß demnach die Engländer sofort baar zahlen und dafür Wechsel acceptiren sollen, deren Werth bei der Unsicherheit der französischen Zustände sehr problematisch wäre. Auch in England wird der Handelsvertrag ein politisches Werkzeug werden. Lord Cowley wird für den Abschluß desselben keine unbestrittenen Lorberen ernten und die Ratificirung durch das Parlament könnte leicht auf so große Schwierigkeiten stoßen, daß daraus eine Cabinetsfrage entstünde.

Nachrichten aus Kopenhagen zufolge hat man sich dort, nach den Thaten der Neujahrsnacht, nunmehr über ein förmliches Programm vereinigt, welches regelmäßig über Nacht durch gedruckte Maueranschläge veröffentlicht wird. — Dasselbe lautet kurz und bündig: „Nieder, mit der Gräfin! — Fort, mit den Ministern! — Incorporation des Herzogthums Schleswig!" und eventuell, für den Fall der Nichtgewährung dieser Forderungen: „Ebenfalls fort mit dem Könige!"

In Belgien ist der langwährende Streit „Krieg-Marine oder nicht?" endlich durch ein Schreiben des Barons de Vrière an den Central-Ausschuß in so fern entschieden worden, als der Minister des Auswärtigen eine Credit-Forderung ankündigt, um die beiden unbrauchbar gewordenen belgischen Kriegsschiffe durch zwei neue zu ersetzen. Die zwei alten sind in der Schelde langsam verfault.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen und hierauf in einer Ministerconferenz den Vorsitz zu führen.

Dem Kammerballe, welcher vorgestern abgehalten wurde, haben nebst Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin vom a. h. Hofe Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Wilhelm, Leopold, Rainer, Sigismund, Josef, die Frauen Erzherzoginen Hildegarde und Marie, Ihre k. Hoh. der Herzog und die Herzogin von Modena beigewohnt. Se. Majestät der Kaiser trug die Obersten-Uniform des Seinen Namen führenden Kuirassier-Regiments; Ihre Maj. die Kaiserin ein blaues Seidenkleid und prachtvollen Schmuck.

Sämmtliche Minister hatten gestern die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser zur Tafel gezogen zu werden.

Derwisch Pascha und Fürst Callimachi wurden heute zur kaiserlichen Tafel gezogen. Marquis Moustier wird die drei üblichen feierlichen Empfangstage erst nach seiner Uebersiedelung in das von ihm gemiethete Clary'sche Palays abhalten; zur Zeit wohnt der französische Botschafter noch im Gasthof zum „Erzherzog Karl." Der Ex-Fürst von Serbien, Alexander Karageorgewich, ist von Pest zu vierzehntägigem Aufenthalte hier angekommen; desgleichen ist der serbische Commissär Zukich hier eingetroffen. — Das Officier-Corps des hier garnisonirenden Regiments Wernhardt gibt Montag ein Bankett zu Ehren der ausscheidenden Officiere.

Die „Oest. Ztg." scheibt: Mehrere hiesige Zeitungen haben bereits die Anwesenheit einer ungarischen Deputation gemeldet; dieselbe besteht aus Mitgliedern mehrerer evangelischen Superintendenzen, welche Petita bezüglich des kaiserl. Patentes vom 1. September und des Ministerialerlasses vom 2. September v. J. vorbringen wollen. Unter denselben befinden sich mehrere Magnaten. Bekanntlich sind jedoch jene Körperschaften, als deren Vertreter die Anwesenden erscheinen, durch kaiserl. Decrete bereits aufgelöst, und sind demnach nicht berechtigt, Deputationen abzusenden. Den einzelnen Mitgliedern wird indeß allenthalben mit der größten Zuvorkommenheit und Rücksicht begegnet.

Das Comilé zur Untersuchung der Wässer in Wien wird seine Arbeiten wahrscheinlich bis zum Frühjahre beendigt haben. Nach dem aufgestellten

---

Feuilleton.

An der Table d'hote.

[Schluß.]

Den natürlichen Gegensatz zu den conservativen Elementen jeder Wirthsapfel bilden die nomadisirenden Völker: die überall umhereessenden unverheiratheten Städtebewohner und Touristen. Unter jenen stehen alle Gattungen von Künstlern oben an, da ihre Geldmittel sie in den Stand setzen, an öffentlichen Tischen so gut, wie auf den Brettern, die großen Herren zu spielen. Wie die Fliegen für den Zucker und Honig, besitzen sie einen wunderbaren Instinct für alle Orte, wo sie Lobsprüche für sich erwarten können. In manchen Hotels sitzen sie daher fliegenartig dicht, umgeben von einem Schwarm von Verehrern, in anderen, wo vielleicht oben an ein satyrischer Tischpräsident das Wort führt, würde man vergebens eine hohe Prämie auf jeden Künstlerkopf setzen.

Die Gäste aus anderen Städten haben immer den Vorrang, und eine berühmte Dame ist für jeden Wirth, was für den Arbeiter in den Goldgruben die Auffindung einer neuen reichen Ader. Schon bei ihrer Ankunft setzt er Himmel und Hölle in Bewegung, um sie zu bewegen, an seiner Table d'hote zu speisen, und nicht selten greift er zu gehässigen Mitteln des Zwanges, wenn sie aus irgend welchen Gründen sich weigert, seinen Wünschen zu willfahren. Eine geistreiche Künstlerin erzählte uns, daß sie auf dem Zimmer zu speisen wünschte, der Wirth aber bereits eine Anzahl angeschädigter Flaschen Sect für die zu erwartenden Bewunderer in weiser Vorsicht kalt gestellt hatte, statt des verlangten gebratenen jungen Hühnchens den zähesten alten Hahn zur Strafe erhalten habe. Zeigt die Dame sich hingegen willfährig, so beginnt unter ihren Verehrern ein olympischer Wettkampf, um den Vorzug, zur Rechten neben ihr zu sitzen, da ihr linker Flügel fast immer durch die alte Schutz- und Ehrendame reisender Künstlerinnen gebildet wird. Der Sieger ist gewöhnlich ein in Bouquets und weißen Glacehandschuhen starker Jüngling von vielem Einfluß in theatralischen Angelegenheiten. Eingeweiht in die tiefsten Geheimnisse der Claque, steht er an der Spitze eines geheimen Bundes, der gegen Sold Kränze aus den vorderen Logen des zweiten Ranges auf die Bühne wirft, Er gibt sich die Miene, den Ruf aller neu auftretenden Künstler in Händen zu haben, und weiß der unerfahrenen Menschheit durch wichtige Mienen zu imponiren.

Ihm gegenüber sitzt der Geist, der stets verneint. Er hat nicht so viel über Wirth und Oberkellner vermocht, um den Ehrenplatz zur Rechten der Dame zu erobern, und beeifert sich daher die Stellung seines Gegners in der Front anzugreifen. Da er dem begüterten und freigebigen Jünglinge, wenn nicht an irdischen, so doch an geistigen Gütern weit überlegen ist, macht er ihm sein Leben äußerst sauer und jeden einzelnen Bissen unendlich bitter, erinnert den Jüngling an ältere Vorgänge, bei denen er sich blamirt, und reizt die berühmte Dame unaufhörlich zum Lachen über ihren zudringlichen Anbeter. Die Dame ist jedoch nicht allein berühmt, sondern auch sehr klug, und weiß mit bewundernswürdiger Behendigkeit eine gänzliche Veruneinigung der Hauptrivalen zu verhindern. Neben diesen Helden bilden obscure Schwärmer einen mit Blicken bewundernden Chor. Sie verabreden sich, während der Anwesenheit der Künstlerin, in dem bewußten Hotel zu speisen, um in der Stadt und im Theater nebenbei und ganz gleichgiltig erzählen zu können, sie äßen mit ihr zusammen, und sind ganz zufrieden, wenn der Wirth ihnen in einiger Entfernung von der Dame ihre Plätze anweist. Ihre Hauptbeschäftigung besteht darin, gleich nach der Suppe Champagner zu trinken, Gläser ins Auge zu kneifen und bis zum Schluß der Mahlzeit fortwährend auf das Wohl der Künstlerin anzustoßen. Sie sind des Wirthes „liebe Kleinen", werden von ihm während der Tafel häufig besucht und befreien ihn von allen mißliebig gewordenen Sorten fränkischen und vaterländischen Brauseweins. Wenn das Dessert umhergereicht wird, stehen sie gern auf, begeben sich mit etwas wankenden Knieen zu der Künstlerin und lassen sich ihr von dem, jetzt schon ironisch, oder gar mitleidig lächelnden Wirthe vorstellen.

Ist die Künstlerin weniger berühmt und vornehm, läßt sie sich herab, von dem ihr angebotenen Rebensaft zu nippen, so muß sie sich viel gefallen lassen, ersteigt aber auch eine hohe Stufe von Volksthümlichkeit. Dann kommt es zuweilen wohl vor, daß die alten conservativen Mitesser sich schlechte Witze erlauben und interessante Conflicte zwischen den stabilen und wandernden Parteien entstehen.

Von den Einheimischen hat der alte Künstler eine sehr gemessene Haltung. Er fühlt sich verkannt und sucht deshalb einen Ort, wo man ihm seine Mahlzeit nicht durch hämische Bemerkungen verbittert, denn die Reizbarkeit seiner Galle ist so groß, daß ihre Ausscheidungen nicht mehr der Verdauung nützen, sondern schaden. Wenn es sich irgend machen läßt, so schafft sich der alte Künstler einen schweigenden und melancholischen Getreuen an, welcher von den übrigen Gästen der Denker genannt, und von den Kellnern im Winter ausnehmend gefürchtet wird, weil er von den feinen Gemüsen gleich die größere Hälfte des Inhalts der umhergebotenen Schüssel auf seinen Teller häuft. Der Denker pflegt meistentheils schwer zu sättigen und ein starker Broteßer zu sein. Die regelmäßige Minirarbeit in Butter und Käse am Ende der Table d'hote verursacht dem Wirthe, nicht der Kostspieligkeit

Programme wurde das Donauwasser an vier verschiedenen Punkten, das Wienflußwasser an drei verschiedenen Punkten untersucht; das Wasser der Ferdinandswasserleitung wird ein ganzes Jahr hindurch, nämlich bis zum Frühjahr 1860 einer ganz genauen Untersuchung unterzogen.

Die ungarische Deputation, schreibt der „Fortschritt," besteht aus 45 Mitgliedern, gewählt von sämmtlichen (?) Protestanten Ungarns; nur ein kleiner Bruchtheil der letzteren ist theils freiwillig, theils unfreiwillig nicht vertreten. Die Deputation hat mit politischen Angelegenheiten nichts gemein; ihre Sendung beschränkt sich auf das religiöse Gebiet. Ihre Aufgabe ist an den Stufen des Thrones vor allem den Ausdruck der tiefsten Huldigung und die Versicherung der unverbrüchlichsten Unterthanentreue der Protestanten Ungarns niederzulegen, sodann im Namen der drei Millionen, die sie vertreten, Se. Majestät den Kaiser als ihren obersten Schutz- und Schirmherrn unterthänigst um die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche Ungarns zu bitten. An der Spitze der Deputation steht Baron Nikolaus Vay. Derselbe hatte das Glück zu dem Herrn Erzherzog Rainer beschieden und in huldvoller Weise beschieden zu werden. Gestern fand unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers ein Ministerrath statt, welchem auch Se. k. Hoh. Erzherzog Rainer beiwohnte. Heute erwartet die ungarische Deputation die Entscheidung darüber, ob Se. Majestät der Kaiser geruhen werden, sie zu empfangen.

Die Stadtgemeinde Troppau hat beschlossen, mittelst der Beträge, welche ihr zu patriotischen Zwekken von der schlesischen Bevölkerung zugekommen sind, zehn schlesische Invaliden aus dem letzten Feldzuge lebenslänglich, jeden mit täglicher 15 kr. ö. W., zu unterstützen.

Die Vertrauensmänner von Vorarlberg, welche zu den Berathungen des Landesverfassungsentwurfes hierher gekommen waren, haben ihre Heimreise bereits angetreten. Es war ihnen freigestellt zu kommen; man wollte nämlich Vorarlberg nicht in den Tiroler Landesverfassungsbezirk zwingen, da dieses Land nur Bürger und Bauern, aber keinen Adel und keine Prälaten hat. Vorarlberg dürfte somit eine Verfassung erhalten, die nur auf den Bürger- und Bauernstand gegründet ist. Die „Volks- und Schützenztg." spricht sich neuerdings gegen die Behauptung aus, eine gute Vertretung sei nur dann möglich, wenn im Tiroler Landtag gerade so viele Adelige und Prälaten sitzen als Bürger und Bauern.

Die „Wien. Ztg." schreibt: Die Nummer 512 der „Breslauer Ztg." vom 2. November 1859 enthält die Notiz über einen angeblich im Złoczower Kreise in Galizien vorgekommenen Fall der widerrechtlichen körperlichen Züchtigung eines Dienstmädchens. Nach vorliegenden Daten konnte dieser Fall ungeachtet der eindringlichsten Nachforschungen nicht ermittelt werden und scheint demnach jeder thatsächlichen Begründung zu entbehren.

Anläßlich eines vorgekommenen Auswanderungsfalles nach Rußland hat die russische Regierung eröffnet, daß es zur Niederlassung in den russischen Staaten der Erfüllung folgender Bedingungen bedarf: 1) der Conzession der russischen Regierung, 2) eines Zeugnisses über die Unbescholtenheit des Auswanderers, und 3) eines Nachweises, daß er sich im Besitze eines Baarvermögens von mindestens 4—500 Thalern befinde.

Deutschland.

Se. k. Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande, welcher, wie gemeldet, gestern Früh von Haag in Berlin eintraf, gedenkt sich dem Vernehmen nach, noch vor der Rückreise nach dem Haag auf einige Tage nach seiner Besitzung Muskau zu begeben, und wird sich später nicht, wie gemeldet, mit seiner Gemalin und seiner Tochter, der Prinzessin Marie nach Nizza, sondern zu einem längeren Aufenthalt nach der Insel Wight begeben.

Nach Berichten der „Pr. Z." vom Main ist es zweifelhaft ob die Eingabe der kurhessischen Kammer in Betreff der Wieder-Einführung der Verfassung von 1831 nebst Verwahrung gegen die Anerkennung der Verfassung von 1852, Annahme Seitens des Bundestags finden wird. Das am 26. November v. J. eingegangene Gesuch wurde in der Sitzung vom 1. December dem kurhessischen Ausschusse zugewiesen, wobei der kurhessische Gesandte die Erklärung zu Protocoll gab: „insofern als der Ausschuß ohnehin den Legitimationspunct zu prüfen habe, finde der Gesandte gegen die Vorweisung an denselben nichts einzuwenden, obschon die Eingabe nur von einem Theile der städtischen Vertreter ausgegangen sei."

Ueber den Vorfall beim Diner des königl. Commissairs schreibt man der „Preuß. Ztg." aus Flensburg: Bei der bemerkten Gelegenheit war es zunächst auffallend, daß sich die anwesenden Abgeordneten, den zugezogenen dänischen Gästen gegenüber, in auffallender Minderheit befanden. Nachdem man von deutscher Seite den Wunsch geäußert, mit den nordschleswigschen, resp. den dänischen Abgeordneten freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, und zugleich die Versicherung ausgesprochen hatte, daß man aufrichtig bemüht sein werde, jede Veranlassung, welche geeignet sein könne, einen Mißton in der Versammlung hervorzurufen, sorgfältig zu vermeiden, erhob sich Lauritz Skau, um, unter fortgesetzten Beifallsbezeigungen von dänischer Seite, eine Trinkrede zu halten, welche zwar nicht völlig verstanden wurde, jedoch für die anwesenden deutschen Abgeordneten offenbar beleidigend war und eben deshalb selbst von nordschleswigschen Abgeordneten entschieden gemißbilligt wurde. — Der Rathman Thomsen von Oldensworth brachte hierauf „der Einigkeit" ein Hoch, — „obgleich man dänischerseits, leider, bei dieser Gelegenheit bereits schon zu erkennen gegeben, daß Frieden und Einigkeit nicht beabsichtigt werden." Damit erhob sich die Gesellschaft worauf Thomsen, ohne vorliegende Veranlassung, von zwei anwesenden Dänen, die sich ihm unbemerkt genähert, persönlich insultirt wurde. Die Sache wurde so ernsthaft, daß der königl. Commissär sich genöthigt sah, als Vermittler aufzutreten, was demselben in soweit gelang, daß die gedachten Herren sich bewogen fanden, den Rathmann für diesmal um Verzeihung zu bitten. Dessenungeachtet erschien am folgenden Morgen für den einen dieser Herren, der als Lieutenant bei dem hiesigen General-Commando attachirt sein soll, ein Kartellträger, um von Thomsen Satisfaction zu fordern, die von diesem letzteren jedoch, den Umständen nach, verweigert wurde, da er sich nicht als Beleidiger, sondern als den Beleidigten betrachte, überdies auch bereits die Abbitte seines Gegners empfangen habe, worauf es nunmehr von ihm selber abhänge, zu thun, was er für gut finden werde. Der Kartellant entfernte sich hierauf, indem er Thomsen für diese Erklärung verantwortlich machte und zugleich die Drohung hinzufügte, daß derselbe alle weitere Folgen, die solche nach sich ziehen möchte, fortan sich selber zuzuschreiben haben werde. Die Sache hat daher hiernach allerdings den Anstrich, als ob es von Seiten des Militairs und der hiesigen dänischen Angestellten darauf angelegt sei, die Stände-Mitglieder deutscher Nationalität planmäßig zu terrorisiren. — In Veranlassung des letzteren Vorfalles begaben sich gestern die bereits genannten Mitglieder der Versammlung unter Vortritt des Präsidenten, zu dem königl. Commissär, um, im Namen der Versammlung eine entsprechende Genugthuung zu verlangen, die jedoch bis heute (22.) in der geforderten Weise nicht erfolgt ist.

Wie der „P.Z." in einem späteren Schreiben gemeldet wird, verläßt zufolge kriegsgerichtlichen Spruches der dänische Officier, welcher sich beim Diner des königlichen Commissärs an den erwähnten Insulten wider den Rathmann Thomson betheiligt, die Stadt Flensburg. Wider den anderen Uebelthäter sind von Seiten der Ständeversammlung dem Vernehmen nach, mit Rücksicht auf dessen untergeordnete Stellung, überall keine Schritte eingeleitet worden. Die Rohheit und der Uebermuth, den man von dänischer Seite bei der bemerkten Gelegenheit an den Tag gelegt, erfuhren im Publikum die allgemeinste Mißbilligung. — Um die verlangte Genugthuung zu erhalten, hatte die Stände-Versammlung nicht blos ihre Sitzungen suspendirt, sondern auch einen unmittelbaren Antrag an Seine Majestät den König in Aussicht gestellt, daß ihr eine andere Stadt angewiesen werden möge, um daselbst ihre Sitzungen halten zu können.

Frankreich.

Paris, 24. Jänner. Der Kaiser empfing heute eine Deputation aus Umbrien und den Marken, welche ihm eine Petition überreichte, worin die Annexion an Piemont verlangt wird. — Graf Cavour wird schon in wenigen Tagen erwartet. — Am 21. d. ist in den Tuilerieen eine Messe für die Seelenruhe Ludwigs XVI. gehalten worden und der Kaiser hat Feierlichkeit auch in diesem Jahre brigewohnt. — An Stelle des Vice-Admirals Desfossès ist, laut heutigem „Moniteur," der Vice-Admiral Lebarbier de Tinan zum Höchstcommandirenden des Evolutionsgeschwaders ernannt worden. — Der „Moniteur" veröffentlicht ein Decret, womit eine Commission, dem Statsrathe, dem Rechnungshofe nnd dem Finanzministerium entnommen, beauftragt wird, die Negociations- und Dienstkosten des Staatsschatzes pro 1858 zu verificiren — Im Budget für 1816 siad zur Marine 124,351,883 Frs. ausgeworfen (848,700 Frs mehr als im Vorjahre), nämlich 41 Millionen für Sold, 12 für Lebensmittel, 16 für Arneiter, 36 für Verproviantirung der Flotte, 12 für Wasserarbeiten ꝛc. So können 152 Schiffe mit 26,300 Mann ausgerüstet werden, nämlich 8 Schrauben-Linienschiffe und 1 Segel-Linienschiff, 6 Schrauben-, 1 Raddampf- und 2 Segel-Fregatten, 3 Schrauben-, 6 Raddampf- und 5 Segel-Korvetten, 20 Schrauben- und 37 Raddamcf-Avisos, 6 Briggs, 6 Schrauben-Kanonenboote, 23 Transportschiffe, 28 leichte Fahrzeuge; außerdem 9 Ersatzschiffe (darunter eine Schraubenfregatte) 16 Versuchsschiffe, 3 Cuiraß-Fregattten, 9 disponible und 90 Reserveschiffe. — Der Justizminister hat abermals ein Circular an die Generalprokuratoren gerichtet, um ihnen zu empfehlen, strenge auf Ausführung des Gesetzes über die Adelstitel zu wachen. — Die Thronrede der Königin von England, die in 42 Minuten auf drei Drähten von London herüber befördert worden ist, machte wenig Eindruck. — Am meisten war man erstaunt, nicht einmal den Abschluß des Handelstrrctats in diesem Actenstücke zu finden, während hier mit größter Bestimmtheit sein erfolgter Abschluß hingestellt wird. — Gestern ist die Kommission der Eisenbahndirectoren hier zusammengetreten, um über die Tarifermäßigungen zu berathen, die der Kaiser in seinem Programme als wünschenswerth bezeichnet hat. — Der Prinz von Oranien ist aus Bordeaux wieder in Paris eingetroffen. — Die Akademie der politischen Wissenschaften hat den Preis für die beste Arbeit über die Leibnitzische Philosophie dem Professor Nourrisson am Lycée Napoleon und dem Grafen Foucher de Careil zuerkannt. — Der „Figaro" hatte gesagt, daß Herr Pereira in Unterhandlung stehe, um das „Pays" für 900,000 Fr. zu kaufen. Herr Emile Pereira richtet ein Billet an die „Débats," um zu erklären, daß er nie daran dachte das „Pays" oder irgend ein Journal zu kaufen, noch sich irgendwie in eine politische oder literarische Redaction zu mischen. — Lamartine's schönes Landgut Monceau, welches zwar nur 112 Hectaren (ca. 440 Morgen), aber ein schönes Schloß, zwei große Wohnhäuser und 40 Winzergebäude enthält und jährlich 45—7,0000 Fr. einbringt. ist zum Erstgebot von 1 Mill. Fr. öffentlich ausgekündigt und soll am 7. Februar zngeschlagen werden, — Die Kriegsverwaltung läßt eine große Anzahl von Pferden in Algerien und in Tunis aufkaufen.

Das Kaiserreich ist wirklich der Friede, der Constitutionnel setzt es heute gründlich auseinander: erstens der glorreiche Krieg in Italien hat die Gefahr beseitigt, welche den Frieden Europa's unaufhörlich gefährden konnte, und alles Gute, was in den Principien von 1789 liegt, ist durch die kaiserliche Politik in friedlicher Weise verwirklicht worden; zweitens die große rückhaltslose Amnestie vom 16. Aug. 1859, der schon manche andere Gnaden-Decrete (12. Jan. und 2. Febr. 1853, 14. Aug. 1854, 20. März 1856, bei der Vermählung des Kaisers, bei der Geburt des Prinzen ꝛc.) voraufgegangen, hat im Inneren des Landes Ordnung und Einigkeit wieder hergestellt; endlich drittens der Moment war gekommen, wo der Geist des Friedens sich ganz enthüllen konnte; es erschien das kaiserliche Programm vom 5. Jan. 1860, und mit ihm hat die große friedliche Revolution begonnen, welche Frankreich auf eine neue Stufe des Ruhmes und der Macht heben wird.

Die Rede des Cultusministers an die Arbeiter-Zöglinge der polytechnischen Vereine, schreibt ein pariser Corr. der „NPZ.," hatte offenbar nur den Zweck der Welt zu erklären, daß er den französischen Bischöfen in einem officiellen Rundschreiben versichern mußte, der Kaiser wolle, daß alle weltlichen Rechte des Papstes geachtet und daß sie dennoch nicht geachtet werden. Diese Erklärung ist in folgenden wie beiläufig gesprochenen Worten eingeschlossen: „Ich will Sie nicht von den Verwickelungen unterhalten, welche durch die Gewalt unvorhergesehener Ereignisse geschaffen wurden und die loyalsten Entschließungen zwingen können, sich selber zu modificiren." Ob sich die Bischöfe und die Katholiken mit dieser Erklärung befriedigen werden, ist eine andere Frage.

Der bekannte antiklericale Journalist Edmund About, dessen Briefe aus Rom in dem Feuilleton des „Moniteur" so großes Aufsehen erregten, griff kürzlich bei Besprechung des musikalischen Unterrichtes von H. Chevé, den Redacteur des Orphéon, Herrn Vaudin, heftig an. Nach einigen heftigeren Antworten und Rückantworten erschienen die Zeugen des Hrn. Vaudin bei Herrn About. Dieser versprach eine schriftliche Erklärung und gab sie in der That, aber nicht nur ablehnend, sondern auch mit dem Ausdrucke der Verachtung gegen Herrn Vaudin. Dieser begab sich am folgenden Tage vor das Café des Italiens, auf dem Boulevard gleichen Namens, wo Herr About zu frühstücken pflegt. Als letzterer das Local verließ, trat Herr Vaudin vor ihn hin und sagte: „Erkennen sie mich, mein Herr, ich bin Herr Vaudin." Herr About antwortete, indem er einen Schritt zurückwich: „Ich mache Ihnen darüber nicht mein Kompliment!" Kaum hatte er diese Worte gesprochen, so wurde ihm von Herrn Vaudin eine Beleidigung zugefügt, die ein Duell unvermeidlich machte. Die Herren schlugen sich am nächsten Tage. Herr Edmund About erhielt einen Degenstich in den Arm; doch ist die Wunde ohne Erheblichkeit und wird in einigen Tagen geheilt sein. Die französischen Schriftsteller drücken bei dieser Gelegenheit ihr Bedauern darüber aus, daß derartig verbitterte Discussionen um sich greifen und zu Thätlichkeiten führen, welche dem Ansehen ihres Standes nur schädlich sein können.

Aus Lille hört man über den Zustand des Norddepartements Folgendes: Im Verlaufe des Sonntags schien die Ruhe jener Stadt bedroht zu sein; die Wachtposten sind verdoppelt und an die Truppen Patronen ausgetheilt worden. Die Ursache davon schreibt man den Gerüchten zu, die in Folge des Schreibens des Kaisers an seinen Staatsminister unter dem Volke verbreitet sind. Die Fabrikanten von Lille, Tourcoing und Roubaix hatten sich in großer Anzahl versammelt, um sich zu dem Präfecten zu begeben, aus seinem Munde den wahren Stand der Dinge zu vernehmen, und dann, wenn Ursache vorhanden, nach Paris zu reisen um den Kaiser zu sprechen. Der Präfect suchte die Fabrikanten, soviel er konnte, von ihrem Reiseproject abzuhalten, indem er sagte, daß nichts die Ideen des Kaisers ändern könnte, daß die Verwirklichung jenes Projects seit langer Zeit eine feststehende Sache wäre, und alles vorsichtig und schonend vorbereitet werde. Die Fabrikanten sind aus der Audienz des Präsidenten gekommen, indem sie ihr lebhaftes Mißvergnügen ausgedrückt und gedroht haben, ihre Arbeiter zu entlassen. Das Arrondissement von Lille enthält eine bedeutende Anzahl von Arbeitern, die man ohne Uebertreibung auf mehr als hunderttausend schäzzen kann.

Nach dem Memorial de Lille begnügte sich der Kaiser in den Audienzen, welche einige Deputationen von Fabricanten bei ihm erlangten, damit, ruhig ihre Bemerkungen anzuhören, ohne ein Wort zu erwidern.

Großbritannien.

London, 24. Jänner. Cobden wird erst gegen Ende dieser oder im Laufe der nächsten Woche von Paris zurück erwartet. Den Nichtwählern von Rochdale, die ihn zu einem Meeting eingeladen hatten, schrieb er am 16. d. von Paris, daß ihn unaufschiebbare Geschäfte bis zur Parlaments-Eröffnung in der französischen Hauptstadt festhalten, und daß ihn ein Halsleiden vorerst verhindert, öffentlich und angestrengt zu sprechen. Die ministerielle Reformbill ist, so viel verlautet, in allen ihren Haupttheilen fertig, und Lord John Russell hofft, sie bald nach Beginn der Session dem Parlamente vorlegen zu können. — Interpellationen über den Stand der auswärtigen Angelegenheiten werden schon in den nächsten Tagen erwartet.

Macaulays Hinterlassenschaft, in so weit sie der Erbschaftssteuer unterliegt, d. h. in so weit sie aus beweglichen Besitzthümern besteht, ist von den Testamentsvollstreckern unter 80,000 Pfd. Sterl. angegeben worden. Seinem letzten Willen zufolge, der vom letzten October 1858 datirt ist, und nur anderthalb Bogen einnimmt, erhält jeder seiner Brüder —

---

der Nahrungsmittel wegen, sondern nur der häßlichen Gier halber täglich wahres Herzweh. Sobald ein Denker nicht ißt, fesselt er die Aufmerksamkeit der Tischgenossen durch sein Achtung gebietendes Ansehen. Er gehört zu den seltenen Männern, nach deren Namen sich die Fremden etwa mit folgenden Worten erkundigen: „Wer ist der Herr mit der hohen Stirn? — Wer mag wohl der Herr mit dem gedankenvollen Aussehen sein?" doch ereignet es sich auch wohl an andern Tagen, daß ein verdienstlicher und reizbarer Gast den Kellner fragt: „Wer ist der schweigsame Herr, der so viel grobes Brot und Preißelbeeren frißt und von jeder Schüssel zweimal auf den Teller thut?" Diese Eigenschaften machen aber dem alten Künstler den Denker lieb und werth. Er spricht in den Schweigenden mit Emphase hinein, und das anscheinend wichtige Wesen desselben läßt seine Rede in den Augen derer, die nur das Geberdenspiel beobachten, jedoch nicht den Inhalt der Worte hören können, sehr gedankenvoll erscheinen. Wird der alte Künstler heftig, und muß er irgend einen jungen Zweifler an seiner europäischen Berühmtheit zurechtweisen, so geschieht es sehr leidenschaftlich, und nicht selten wird dabei eine halb gelehrte Rothweinflasche umgeworfen.

Einen weit gefälligeren Eindruck machte der junge Künstler, der vielleicht erst kürzlich aus einer andern großen Stadt angelangt und beim Theater engagirt ist. Ein Bild der Sanftmuth in der beliebten englischen Albummanier, angethan mit einem Phantasiefrack und einem gestickten Hemdchen, das dunkle glänzende Haar schwungvoll gekräuselt und auf dem Hinterhaupte gescheitelt, sitzt er dann da als das Ziel der schwärmerischen Verehrung aller Damen, welche eben als Touristinen bei Tische anwesend sind. Der junge Künstler versteht sich auf den rollenden Blick, d. h. die Kunst der raschen Wahrnehmung, ob er von allen Damen bemerkt und bewundert wird. „Spielt er heute? in welcher Rolle tritt er auf?" hört man unter den Touristinen lispeln, und die Billets des Commissionärs geben im günstigen Falle mit rasender Geschwindigkeit ab.

In der Umgegend des alten und jungen Künstlers sitzt gern der unbekannte Herr, der seine Rechnung nicht bezahlt. Zwar wissen wir in diesem Augenblicke noch nicht, daß er später diese Unthat begehen wird, allein wir wollen aus der Schule plaudern und uns als Kenner der Zukunft gebehrden. Neulinge im Laufe der argen Welt glauben wohl gar, daß der Herr sich durch ein mysteriöses Wesen auszeichne, und von vornherein starken Argwohn einflöße. Nichts von alledem, der Herr ist das offenste, das liebenswürdigste Wesen. Der Herr ist auch kein bejahrter, kein verschnitzter, kein mit allen Hunden gehetzter Mann; der Herr, der seine Rechnung nicht bezahlen wird, und eben mit idealem Frohsinn von einem Salmi von Rebhuhn speist, wobei er den jungen Künstler anplaudert, ist fast noch ein Knabe. Auf seinen Wangen wacht die Jugend, der Wirth hat ihn in sein Herz geschlossen, die Wirthin wendet kein Auge von ihm, und die Kellner huldigen ihm sämmtlich als dem „fashionablen Reisenden." Schon acht Tage ist er anwesend und hat noch nicht einen Heller bezahlt; aber der Wirth ist über alle Bedenklichkeiten erhaben. Er weiß gewiß, daß der Knabe ihn bezahlt. Allstündlich kann der Wechsel des Knaben ankommen, der Wirth besinnt sich morgen frühe auch nicht eine Sekunde lang und giebt dem Knaben fünfzig Thaler zur Bestreitung innerer städtischer Bedürfnisse, so ungeheuer beliebt ist der Knabe. „Er konnte etwas!" sagt ein Vierteljahr später die Wirthin, und meint damit so etwas, wie ein wenig Magie oder ägyptische Zauberei für das Haus, über die Stirn des Wirthes zieht sich aber ein Flor, wie um einen grauen Felsen ein düsterer Nebel, und die ganze Gesichtslandschaft nimmt einen kalten übelwollenden Ton an. Bei solchen peinlichen Händeln giebt der Geh. Obertribunalsrath gern ein menschenschändendes Gutachten ab, oder aber er kehrt nach seiner gewohnten Weise den Spieß um, und martert den Wirth durch Sarkasmen. An einem lieblichen Herbstmittage, beim Genuß einer feinen Pfirsichbowle beginnt er im gemüthlichsten A-dur der Bonhommie: „Erinnern Sie sich noch, Herr Striegelmeier, des netten jungen Menschen im letzten Januar?"

Herr Striegelmeier, der Wirth, thut, als hörte er diesen Anfang der Ouverture von allerhand Nichtsnutzigkeiten gar nicht.

„Der nette junge Mensch war ja wohl ein klassischer Grieche, oder wollte einer werden, so etwas wie ein kleiner Simonides? redeten Sie mir nicht zu, daß ich für ihn auf der k. Bibliothek caviren sollte? wie war denn die Sache, sollte ich dem netten jungen Menschen nicht ein Empfehlungsschreiben an meinen alten Freund, den Geh. Rath Pertz geben? Wie war denn die Sache?"

Herr Striegelmeier hört nicht zu und gießt nur mit vielem Geräusch eine frische Flasche in die Bowle.

„Sie sind ein exemplarischer Mensch, Striegelmeier, Sie waren im Stande den jungen Mann in seinen wissenschaftlichen Studien durch baare Vorschüsse zu unterstützen. Madame, haben Sie ihm nicht Ihren Shakespeare in einem Bande geborgt, den er noch beim nächsten Antiquar für einen Thaler verkaufte. Man sollte gar nicht glauben, daß ein erfahrener Hotelbesitzer von solch' einem Knaben getäuscht werden könnte!"

Herr Striegelmeier antwortet schlechterdings keine Sylbe. Er ist ein rechtschaffener Christ und fühlt sich des schönen Verbrechens schuldig, einem Nebenmenschen zu maßlos vertraut zu haben; er muß sich daher von seinem juristischen Dämon verspotten lassen.

In der Nähe finden wir das unvermeidliche junge Ehepaar, das seine Hochzeitsreise macht und in jedem Hotel anzutreffen ist. Gemeinhin wird es an einer

der hochw. John Macaulay und Charles Zachary Macaulay — 5000 Lstr.; seine Schwester Frances Macaulay 2000 Lstr.; die beiden Söhne des verstorbenen Bruders Henry William Macaulay, jeder 1000 Lstr.; seine Lieblingsnichte und die Tochter von Sir Charles und Lady Hannah More Trevelyan, mit Namen Margaret Jane, erhält 10,000 Lstr.; deren Bruder und Schwester je 500 Lstr.; und der Testamentsvollstrecker, Mr. Thomas Elias, des Verstorbenen vieljähriger Freund, 1000 Lstr., nebst 100 Bänden aus der Bibliothek, nach seiner eigenen Auswahl. Den Rest seiner Büchersammlung und seines beweglichen Vermögens, sämmtliche Manuscripte, seine Hauseinrichtung und was er an Grundbesitz sein eigen nannte, vermachte er seiner Lieblingsschwester Lady Trevelyan, die zugleich mit ihrem Manne und Mr. Ellis Testamentsvollstrecker ist.

Das traurige Ende des Capitains Harrison vom „Great Eastern" erregt eine allgemeine und selten tiefe Theilnahme, denn er war in fast allen größeren Hafenstädten des Landes gekannt und beliebt; unter den Seeleuten hat er den Ruf eines der tüchtigsten, erprobtesten und humansten Capitaine. Ueber die näheren Umstände seines Todes wird Folgendes berichtet: Er hatte sich mit dem Hochbootsmann, seinem Schiffsarzte, dem Capitain Lay, dessen 13jährigem Sohn und 6 Matrosen am Sonnabend früh auf seinem guten Boote nach Southampton auf den Weg gemacht. Wohl standen böse Wetterwolken am Himmel, aber der Weg quer über den Solent, den sogenannten Southampton-River hinauf, ist nicht weit, und von eigentlicher Gefahr waren nicht die geringsten Anzeichen vorhanden. Aber plötzlich ward das sonst so ruhige Wasser durch heftige Windstöße aufgepeitscht, die Wellen gingen so hoch, und der Wind blies so stark, daß ein kleiner Dampfer, der ein Schiff aus den Docks von Southampton hinausbugsiren wollte, mit sammt dem Letzteren wieder in die Docks zurückgeworfen wurde, und daß andere in der Nähe befindliche schwere Dreimaster es für rathsam hielten, ihre Anker fallen zu lassen. Von einem dieser Windstöße erfaßt, schlug das Boot Angesichts des Dock-Einganges um. Vergebens bemühte sich Capitain Harrison, bekannt als tüchtiger Schwimmer, gemeinschaftlich mit Capitain Lay und dem Bootsmann Ogden, es aufzurichten. Vergebens, er und der Bootsmann und der 13jährige Knabe versanken: 12 Minuten später waren sie von herbeieilenden Booten zwar schon aufgefischt, doch in dem Knaben und in Capt. Harrison war kein Lebenszeichen mehr zu entdecken. Der Bootsmann kam zwar zu sich, starb aber bald darauf, nachdem er das Ende seines Capitains erfahren. Dieser hinterläßt eine Wittwe mit 3 Kindern. Sein Vermögen soll beinahe im „Great Eastern" stecken, diesem Schiffe, das schon so Vielen, die sich an ihm betheiligten, Unheil gebracht hat.

Ueber William Russells Tagebuch in Indien während des Jahrs 1858/59" — von welchem demnächst auch eine wohlfeilere Ausgabe erscheinen soll, denn die jetzige ist sehr kostspielig — bemerkt die Lithogr. Engl. Corresp.: „Dieses Werk ist allen die sich einen Ueberblick über den großen Kampf in Indien verschaffen wollen bestens zu empfehlen, denn daß der Verfasser nicht als durchweg einseitiger John Bull die indischen Verhältnisse beurtheilt, haben seine Berichte vom Kriegsschauplatz in der Times gezeigt. Doch ist das vorliegende Werk nicht bloß eine Zusammenstellung jener Briefe. Das alte Material ist gesichtet, sorgfältig verarbeitet und bedeutend vermehrt. Ueber die Quellen aus denen er zumeist schöpfte, gibt er jetzt selbst den befriedigendsten Aufschluß und es ist gewiß bezeichnend für die Achtung deren sich die Tagespresse in den Augen der am höchsten gestellten englischen Beamten erfreut, daß sowohl Lord Canning als Lord Clyde ihn mit seltener Zuvorkommenheit unterstützten. Ersterer empfing ihn mit der Versicherung daß er „den Nutzen einer warheitsgetreuen Berichterstattung vollkommen begreife," und versäumte es mitten in seinen angestrengten Arbeiten niemals dem Berichterstatter Mittheilungen zukommen zu lassen. „Se. Exellenz," so erzählt uns Hr. Russel, „hatte die Güte mir ausführlich und mit bemerkenswerther Klarheit die damaligen Zustände Indiens auseinanderzusetzen. Er zeigte mir auf der Karte was bereits gethan war, und was zu thun übrig blieb, welche Operationen noch vorgenommen werden müßten um das angestrebte Ziel zu erreichen. . . . Se. Exzellenz wollte damals nicht behaupten daß Lord Clyde sich eben so offen äußern werde, aber auch diesen fand Hr. Russell überaus zuvorkommend und mittheilsam. Nach einigen Bemerkungen über Hrn. Russells Briefe an die Times aus der Krim (in denen er über Lord Clyde, damals noch Sir Colin Campbell, ein nicht sehr schmeichelhaftes Urtheil gefällt hatte) sagte er ihm: „Hören sie mich an, ich will offen gegen Sie sein, lassen Sie uns gegenseitig einen Pact eingehen. Sie sollen alles was vorgeht erfahren. Sie sollen meine Rapporte sehen, und alle Berichte die ich nur selbst bekomme lesen dürfen, aber alles das unter der Bedingung daß Sie davon weder im Lager noch auf irgendeine Weise, ausgenommen in Ihren Correspondenzen für England, das geringste verlauten lassen." Hr. Russell schlug begreiflicherweise ein. Von da erfuhr und sah er alles was er wollte, ja selbst bei der Erstürmung von Lakhno war er an Lord Clyde's Seite, und erhielt von ihm gelegentlich eine Erklärung der weitläufigen Operationen die sich vor seinen Augen entwickelten. Lord Clyde hielt ehrlich sein Versprechen und wir wollen es Hrn. Russell gern glauben daß er dieses seltene Zutrauen nie mißbrauchte."

Italien

Ein Turiner Correspondent der „A. Z." schreibt: „Die Ankunft Cavour's im Ministerium deutet von selbst an, daß eine Besetzung der Provinzen und ein energisches Vorgehen in der äußern Politik beschlossene Thatsachen sind. Die Revolution in den Marken Umbrien, ja selbst Neapel wird dann nicht lange auf sich warten lassen. Cavour's Name ist identisch mit der Revolution. Napoleon hat seine Ernennung in einer telegraphischen Depesche gutgeheißen!" — Derselbe Correspondent sagt: „Daß unsere Regierung gesonnen ist, Savoyen an Frankreich abzutreten, scheinen der in aller Eile begonnene Transport der Meubel und sonstiger Einrichtung des k. Schlosses im Chambery nach Turin, so wie mehrere andere Anzeichen anzudeuten."

Die „Opinione" meldet, daß der Commandeur Elena, Gouverneur von Alessandria, der bereits das Portefeuille der Finanzen angenommen hatte, den Grafen Cavour ersucht hat, statt seiner den Ritter Farini zu ernennen, damit in dem neuen Ministerium die Lombardei vertreten sei. Farini schlug jedoch der Steuerfrage in der Lombardei wegen das Finanzministerium aus, nahm aber das Ministerium der öffentlichen Bauten an.

Das Mailänder Blatt „I popoli uniti" sagt (unterm 17. d.), daß man, wenn nicht von Seite der Sicherheitspolizei bald energisch eingeschritten werde, sich gezwungen sehen werde, gegen die Taschendiebe, Strolche und Räuber Barrikaden zu bauen. Es soll nun die Zahl der Sicherheitswachen in Mailand vermehrt werden.

Die von der „Perseveranza" verbereitete Nachricht, in Viterbo sei ein Aufstand ausgebrochen und die Schweizer von Perugia seien auf dem Marsche dahin begriffen, wird von keiner Seite bestätigt und ist wahrscheinlich eine Erfindung des genannten Blattes.

Am Feste der Stuhlfeier des h. Petrus, schreibt man dem „Volksfreund," hat Rom eine schöne Demonstration der Liebe zu dem h. Vater gegeben. Obwohl an jenem Tage sonst nie etwas zu geschehen pflegte, wurden ohne Befehl Früh die Fenster decorirt, Abends die Stadt sehr schön erleuchtet. Die Adresse des Adels an den h. Vater wurde von allen Notabilitäten unterschrieben. Unter 150 Patriziern verweigerten nur 15 ihre Namen. Alle großen Namen: Colonna, Orsini, Chigi, Borghese, Aldobrandini, Salviati, Corsini, Massimi, Sciarra x., finden sich darunter und an ihrer Spitze der Chef des hiesigen Hauses Bonaparte, Fürst Joseph. Auch die Sendung der zwei Degen an Victor Emanuel und Napoleon ist unterblieben. Msgr. Bonaparte erinnerte seinen Vetter, der die Degen offeriren sollte, ob es schicklich sei, daß eine Familie, die dem h. Stuhle soviel schulde, in diesem Augenblicke ein solches Beispiel gäbe; würde er, Fürst Joseph, gehen, so solle er wissen, daß er bei seiner Rückkehr ihn, den Monsignore, nicht mehr in seinem Hause (wo er wohnt) finden wird.

Einem Privatschreiben vom 19. Jänner entnimmt das erwähnte Blatt folgende bezeichnende Stelle: „. . . Wenn ich unseren Nachrichten aus den Marken Glauben schenken darf, wird die Verbindung mit Ancona binnen Kurzem unterbrochen sein. Die Revolution rastet nicht, während das conservative Europa sich noch unschlüssig die Augen reibt und halb wachend, halb schlafend fragt: „Ist Napoleon wirklich revolutionär? und vertritt der Papst wirklich die Sache des Rechtes?" Seit ich Ihnen schrieb (am 13.) hatte ich das Glück, mich zum ersten Male in meinem Leben zu den Füßen des Statthalters Christi zu werfen. Die Heiterkeit, welche sich in den Zügen des h. Vaters spiegelt, ist wahrhaft erbaulich und tröstend!"

Amerika.

Aus Bogota vom 9. und aus Carthagena vom 27. December meldet man, daß General Nieta die Regierungstruppen unter General Posada in einer mehrstündigen Schlacht bei Barranquilla aufs Haupt geschlagen habe. Posada sei verwundet. Präsident Ospina wollte mit Nieta unterhandeln.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. Jänner.

† Wer je an dem Edelmuth der Kinder Abrahams gezweifelt, und gerne eines besseren belehrt sein will, wem die Judenfrage am Herzen liegt und ein jüdisch fühlend Herz im Busen schlägt, wer bis zu Thränen lachen und lachend gerührt sein will, der versäume nicht die Reprisen der Berg'schen Posse „Einer von unsere Leut", in welcher Herr Weiß vom Josephstädter Theater in Wien gestern bei völlig ausverkauftem Haus sein Gastspiel eröffnet hat. Nestroy hat zwar keinen Grund eifersüchtig zu sein, Berg ist sein Epigone mit einer starken Dosis Kaiser, aber Hr. Ed. Weiß weiß durch sein zum Typus sich gestaltendes Spiel des Stückes Mängel vergessen zu machen. Der Inhalt — der Handelsjude Isaak Stern. Isaak ist ein umgekehrter Shylok, im jovialsten Gewande. Alles geschieht bei ihm, um seinetwillen, durch ihn. Wäre man kein Christ, man hätte Lust, ein Isaak zu sein. Im Stück nur soviel Zusammenhang, als bei den Speisen einer gut servirten Table d'hôte. Ist der Vorhang herunter, spürt man keine Ueberladung, man hat sich behaglich satt gegessen — an orientalischer Tafel. Ingredienzen: ein redlicher Schlossermeister, der einen allverachteten Juden mit seiner Familie in sein Haus genommen und der Diebeshehlerei angeklagt, durch den dankbaren Juden wieder zu Ehren kommt, ein Jude, der immer und überall Gutes stiftet, ein von ihm und zu seiner Ehre entlarvter Bösewicht, ein liebend Paar, dem durch Isaak die verlöschende Hochzeitsfackel wieder lodert, Isaak das Factotum und der stets bereite Maschinengott. Die in Spannung versetzende Ouverture und der melodramatische Theil von Kapellmeister Stolz. Viel „Kladderadatsch" aus der politischen Rubrik und „Fliegende Blätter" von der vorletzten Seite, tendenziöse Seitenhiebe, ein zerstreuter Politiker und politischer Zerstreute in Gestalt eines Apothekergehülfen, drollige Episoden, ergötzliche Situationen, eine Anthologie verbrauchter und origineller Witze, politische Couplets, kräftige Sprüche und saftige Saillies sind das Canevas, auf welchem Berg die Apotheose „Einer von unsere Leut" gewirkt. Klassisch ist das „Handlen, Handlen", das Couplet vom Gewissensglöcklein und die Wanduhrscene des Herrn Weiß. Der Gast wurde mit Herrn Dir. Blum und Herrn Weidmann mehrfach gerufen. Die Judenfrage wäre gelöst, hätte sie lauter so brave Verfechter wie Hrn. Weiß und stände „Einer von unsere Leut" für Alle.

Im polnischen Theater debütirte mit vielem Succeß im Salonstück eine Schülerin der dramatischen Schule aus Warschau, Frl. Grabska, deren liebliches Aeußere ebenso gewinnt, wie ihr Talent zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die zuletzt gegebene zweite Wiederholung von Chęciński's „Seelenadel", dessen Inhalt wir schon früher erzählt, wurde vom vollen Hause wie eine Novität goutirt. Die Besetzung ist vortrefflich, besonders excellirt hier Hr. Dir. Pfeiffer in der Rolle des unadligen edeln Gutsbesitzers Wilczura. Die Parts der vor einer Messalliance zitternden Baronin, der vorurtheilsfreien Aniela, des die Gattin von ihrer gräflichen Nervenschwäche heilenden Barons, des charaktervollen Doctors, Wilczura's Sohn und des ruinirten, blasirten, spekulirenden Grafen sind in den Händen der Fr. Monikowska, Frl. Biedrońska, den HH. K. Królikowski, Benda und Janowski. Der Dichter, selbst Schauspieler in Warschau, hat während der vielen Reprisen, die sein Werk dort erlebte, sich der Reihe nach in allen vier männlichen Rollen versucht.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die „Salzburger Zeitung" vernimmt, daß endlich das Hinderniß der Eröffnung der Bahnstrecke Rosenheim-Traunstein, die Senkung des Dammes Chiemsee, glücklich überwunden sei, und daß nunmehr diese Strecke in kurzer Zeit dem Verkehre werde übergeben werden. Außerdem heißt es, daß demnächst die Erbauung einer Zweigeisenbahn von Holzkirchen nach Miesbach zu den dortigen Kohlenlagern in's Werk gesetzt werden soll.

— Der steiermärkische Industrie- und Gewerbeverein veranstaltet am 25. März eine Industrie-Ausstellung von Producten des inländischen Gewerbfleißes. Desgleichen veranstaltet im Juni der landwirthschaftliche Verein in Ungarn eine landwirthschaftliche Ausstellung in Pest.

— Die „Times" stellen eine weitere Erhöhung des englischen Bankdisconto in nahe Aussicht.

Paris, 26. Jänner. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.50. 4½perz. 96.80. — Staatsbahn 517. — Credit-Mobilier 755. — Lombarden 555. — Träge Haltung. Consols mit 94⅞ gemeldet.

London, 26. Jänner. Consols 94¾. — Wechsel-Cours auf Wien fehlt — Lombardprämie 2¼. — Silber 62⅜.

Krakau, 27. Januar. Gestern ist nur sehr wenig Getreide aus dem Königreich Polen an die Grenze angefahren worden, dessenungeachtet wollte man gar nicht kaufen. Die Preise konnten sich bei den Notirungen der vorigen Woche nicht erhalten. Obwohl die Producenten eine kleine Preisermäßigung eintreten ließen, fanden sie dennoch für größere Partien keine Käufer Kleine Quantitäten zahlte man zu 17, 17½, 18 fl. pol. Etwas Weizen wurde in besserer Gattung mit 26, 27—28 fl. pol. und zwar letzterer Preis für die allerschönste Sorte. Nach Gerste war größere Nachfrage, aber nur für die allerbesten Sorten zur Ausfuhr; man zahlte für dieselben 14, 15—15½ fl. pol. Hafer hielt sich gut; Dominial-Hafer ging zu 9—10 fl. pol. Erbsen waren nicht gesucht. Auf dem heutigen Krakauer Markte ging weißer und gelber galizischer Weizen zum Bedürfniß der Dampfmühlen ab. Gelben zahlte man mit 8, 8¼, 8½ fl. öst. W., für 168 — 170 Pfd.; weißen aus Ostgalizien in großen Partien und schwerwiegenden Sorten für die Mühle in Tenczynek mit 9, 9¼, 9½ fl. öst. W. für 170 — 172 Pfd., Korn blieb ohne Veränderung.

Krakauer Cours am 27. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 346 verl., fl. 340 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 73½ verl., 72½ bez. — Russische Imperials 10.85 verl., 10.65 bez. — Napoleond'or's 10.65 verl., 10.50 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.25 verl., 6.15 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.37 verl., 6.25 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¾ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 86¼ verlangt, 85½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73 bezahlt. — National-Anleihe 80 verlangt, 79 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 135 verl., 133 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 96 verlangt, 94½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Frankfurt a. M., 26. Jänner. In der heutigen Bundestagssitzung hat Preußen bezüglich der Küstenbefestigung eine ähnliche Erklärung abgegeben wie am 17. Dezember v. J. Die Bundesversammlung hat im Sinne dieser Erklärungen den Antrag des Militärausschusses angenommen.

Paris, 26. Jänner. Der heutige „Constitutionnel" meldet: Wir sind in der Lage nachstehende Verfügungen als eine Folge des vom Kaiser aufgestellten Programms und des Handelsvertrages mit England anzuführen: „1. Juli 1860. Aufhebung der Eingangszölle auf Wolle und Baumwolle. Anwendung des Belgischen Tarifes auf Englisches Oel und Coke. — 1. Oktober 1860. Festsetzung des Zolles für Eisen auf 7 Fr. — 31. Dezember 1860. Herabsetzung des Eingangszolles für Maschinen. — 1. Jänner 1861. Ermäßigung des Zolles für Zucker. — 1. Juli 1861. Aufhebung der Prohibition auf Gespinnste und Gewebe von Hanf und Einführung eines Schutzzolles. — 1. Oktober 1861. Beseitigung aller übrigen Prohibitionen." An der Börse circulirte das Gerücht, daß der Papst ein Concil zusammenberufen habe.

Die mehrfach verbreitete Nachricht, Prinz Napoleon sei nach England gereist, wird als unwahr bezeichnet.

Madrid, 23. Jänner. Die gesammte Artillerie der verloren gegangenen Schiffe ist wiedergefunden worden. Man fährt in der Landung fort.

Modena, 22. Jänner. Ein Dekret Farini's widmet 50.000 Lire als Unterstützung für Gemeinden, welche technische Schulen errichten; ein zweites regelt die Universitäten der Emilia; durch ein drittes wird den Beamten verboten, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Calcutta" am 26sten zu Triest eingetroffen.) Konstantinopel, 21. Jänner. Einer amtlichen Kundmachung zufolge sollen sämmtliche Kaimes bis Ende März außer Umlauf gebracht werden. Ein Enkel Dost Mohamed's, Khans von Afghanistan, ist hier eingetroffen. Sefer Pascha von Tscherkessien ist gestorben. Abermals sind mehrere hundert Tscherkessische Auswanderer hier angekommen. Die Pforte hat Herrn Negri als Geschäftsträger für die Moldau und Walachei anerkannt. Ali Bai ist nach Tunis abgegangen. Derselbe überbringt die Investitursirade, das Muschirs-Diplom und den Medschidie erster Klasse. Mahmud Pascha, Gouverneur von Kurdistan ist gestorben; zu seinem Nachfolger auf dem Gouverneursposten wurde Ali Riza Pascha ernannt. Bis zur Ankunft Lallemand's versieht Lessourd Französischer Kommissär in den Donaufürstenthümern, die Gesandtschaftsgeschäfte. Tefik Pascha, welcher nach Brussa exilirt war, wurde begnadigt und ist bereits zurückgekehrt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Jänner 1860.

Angekommen sind die Grundherren: Johann Graf Tarnowski, Ludwig Graf Wodzicki, Ireneus Graf Załuski, Christoph Baron Błazowski, Franz Rübenbauer und Ladislaus Ritter Potocki aus Galizien. Julius Kraszkowski aus Polen.

Abgereist sind die Herren: Alexander Fürst Sołtykow, kais. russ. Lieutenant, nach Lemberg und Miezislaus Kozłowski, Gutsbesitzer, nach Jazwin.

---

feierlichen wehmüthigen Stimmung erkannt. Der Gatte überläßt sich den zärtlichsten Besorgnissen für das Wohlergehen seiner neuen Hälfte, der Wirth nähert sich nicht ungern mit einem ganzen Vorrath von ungeheuchelter Theilnahme, und einige gegenübersitzende überreife Herren mit struppigen Schnurrbärten und einem gemeinschaftlichen Schoppen Moselwein suchen ein Gespräch mit der schüchternen jungen Frau zu erkämpfen.

Nicht weit davon sitzt der Geschäftsmann aus der Fremde, der mit Niemanden spricht, während der einzelnen Gänge die Brieftasche hervorzieht, eben erhaltene Correspondenzen liest, Rechnungen durchfliegt und Selterser Wasser trinkt. Oft bemerkt man neben ihm ein leeres Couvert für den lokalen Geschäftsfreund, der immer erst kommt, wenn die Mahlzeit halb vorbei ist, und mit einer Uebung und Schnelligkeit nachexerciert, die selbst den blasirten Kellnern Laute der Bewunderung entlockt. Beide sind sorgenvolle Leute, die nur essen um zu leben, aber vom Wirthe gern gesehen werden, da sie ihm viele Personen ihres Gleichen in das Haus schicken und an und für sich nur geringe Ansprüche machen. Ein schwer zu behandelnder Gast ist dagegen der alte adlige Herr aus der Provinz, der sich einen ziemlich isolirten Platz in der Nähe des Ofen ausgesucht hat, alle seine Teller besonders gewärmt und zu jedem Gericht reine Messer und Gabeln haben will. Er betrachtet sämmtliche Nachbarn, wenn nicht als Verschworene, die ihm thätlich nach dem Leben trachten, so doch als Belagerer, die ihn auszuhungern gedenken; wage Niemand ein Gespräch mit ihm anzuknüpfen, er würde sich muthwillig in Gefahr begeben, irgend eine scharfe Anzüglichkeit hören zu müssen. Nur wenn sich eine Militärperson unter den Gästen des Hotels befindet, sucht er den Oberkellner zu veranlassen, sie in seine Nähe zu setzen. Der alte adlige Herr krankt an der merkwürdigen Eigenschaft, in den Zwischenacten der Mahlzeit den Senfnapf mit Brod und Salz auszumessen.

In den letzten Zeiten ist es Sitte geworden, daß junge Doctoren, die Praxis erwerben wollen, in Hotels speisen. Man sagt, daß der mit Unrecht vergessene Lustspieldichter Kotzebue nur um einer wirksamen Scene willen, fünfactige Stücke geschrieben und die übrige Handlung um diese Situation gehängt habe. Der auf Praxis ausgehende Arzt speist acht Gänge, nur um ein Mal mit beträchtlichem Geräusch abgerufen zu werden. Das Amt der Abberufung von Tisch hat ausnahmsweise der Portier, ein Riese in einem dunkeln, mit Gold gestickten Rock und mit einem Priesterbaß. So wie der junge vielgesuchte Arzt über seinen Teller weg den Riesen erblickt, äußert er Merkmale der Verstörung und Besorgniß, seine werthen Nachbaren zu beunruhigen. Natürlich erkundigen sich diese bei dem Wirthe nach dem Grunde der Entfernung des liebenswürdigen jungen Mannes und werden gern näher unterrichtet. Nach Verlauf von drei Viertelstunden kehrt der Mann des schönen Berufes zurück. Er ist erschöpft, denn es galt ein Leben zu retten. Er verschlingt heißhungrig die inzwischen aufgetischten Gerichte und wird von den Damen sehr interessant gefunden. Als ein Mann von Geist weiß er das Gespräch mit Geschicklichkeit auf diätetische Fragen zu bringen und noch am Abend desselben Tages hat er unter den Tischgenossen von außerhalb zwei Patienten erobert, die ihn wegen des im Sommer zu benutzenden Bades consultiren, und seine Kasse um einige Goldstücke bereichern.

So findet nicht nur der Humor, sondern auch die Heilkunde ihren Vortheil an der Table d'hote.

Kunst und Wissenschaft.

** Die k. k. geographische Gesellschaft hat zum ordentlichen Mitgliede Freiherrn v. Lederer, k. k. Legationsrath und Generalkonsul in Warschau, gewählt.

** Herr Hornstein hat seine Finanzkarte von Oesterreich (Finanzkarte des Kaiserthums Oesterreich im Jahre 1811 and jetzt) bis zum Jahre 1858 einschließig ergänzt, so daß dieselbe für den Handgebrauch als sehr brauchbar angesehen werden kann. Es ist zu derselben eine „Uebersicht der Zunahme der Staats-Einnahmsquellen von 1846 bis mit 1858" hinzugefügt, die auch selbstständig zu kaufen ist. Voller Genauigkeit und zweckmäßig drängt diese Publication auf den engsten Raum alles zusammen, was von allgemeinem Interesse in der ziffermäßigen Gebahrung unseres Finanzwesens ist.

** Das germanische Museum zu Nürnberg besitzt gegenwärtig durch die Unterstützung deutscher Fürsten, Staatskassen, Städte, Corporationen und Privaten ein jährliche Rente, die ein Capital von fast 400,000 fl. repräsentirt, ein Grundeigenthum von 100,000 fl. und einen Werth von 150,000 fl. in seinen Sammlungen. Die Zahl der jährlichen Beitragenden beläuft sich gegenwärtig auf 3000.

** Henry Litolff steht im Begriff eine 5actige Oper „Rodrigue de Toledo" zu vollenden und hat sich zu diesem Zwecke wieder nach Paris begeben. Er war zugleich Ueberbringer mehrerer Exemplare des Ernestinischen Hausordens, die er im Auftrage des Herzogs von Coburg an einige der hervorragendsten Künstler und Schriftsteller vertheilte.

** In Tübingen ist der Musikdirector der Universität und Liedercomponist Dr. Silcher gestorben.

** Der Dirigent des Orchesters der großen Oper in Paris, Herr Girard, ist plötzlich gestorben. Am 16. Jänner Abends dirigirte er noch die „Hugenotten," wurde im dritten Acte unwohl und war eine Stunde später todt. Girard war außer seiner Stellung an der Oper, Mitglied der Gesellschaft des Conservatoriums, der Capelle des Kaisers und Lehrer der Violine am Conservatorium.

** Der 5. Band von Macaulay's „Geschichte Englands" ist für den Druck fertig. Ein großer Theil desselben ist den Privilegien-Kämpfen zwischen Lords und Gemeinen zur Zeit der Königin Anna gewidmet; überdies enthält er eine Reihe glänzender Schilderungen damaliger Zustände und Sitten, wie sie bisher noch von Niemanden versucht worden waren. Was den 6. Band betrifft, so soll er ebenfalls so weit vorgeschritten sein, daß des Verstorbenen Freund, Herr Ellis, der sein literarischer Testaments-Vollstrecker ist, bald im Stande sein wird, den Stoff zu ordnen. Eigenthümerin der Manuscripte ist Lord Macaulay's Schwester, Lady Trevelyan, die eben, als der Bruder erkrankte, im Begriffe war, zu ihrem Manne, dem Gouverneur von Madras, Sir Charles Trevelyan, nach Indien abzureisen, und die alle von ihrem Bruder hinterlassenen Manuscripte, der Sicherheit wegen, in Drummond's Bank hinterlegt hat.

Amtsblatt.

N. 32848. **Kundmachung.** (1253. 2-3)

Mit dem Decrete der bestandenen k. k. Hofkanzlei vom 18. November 1841 Z. 35778 (P. G. S. für Galizien ex 1842 Nr. 1) wurde verordnet, daß es dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impf-Aerzten zur Pflicht, den privatisirenden Aerzten, Wund- und Thierärzten dagegen zur zwangslosen Aufgabe gemacht werde, über den Bestand der originaeren Kuhpocken die entsprechenden Nachforschungen und Erhebungen zu pflegen, im Falle der Auffindung derselben mit der davon genommenen Lympfe-Impfungen an ungeimpften Menschen und Kühen vorzunehmen, den Erfolg genau zu beobachten und die Resultate der dießfälligen Beobachtungen getreu darzustellen.

In Ermächtigung des hohen k. k. Ministerium des Inneren vom 21. September 1859 Z. 19909 findet man das obige Decret als eine auch im Großherzogthume Krakau bindende Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß zu bringeu.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Jänner 1860.

Z. 121. **Edict.** (1254. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Chrzanów wird bekannt gemacht, daß am 31. Mai 1858 Johann Gacek gebürtig in Russ. Polen unbekannten Ortes, — in Chrzanów wohnhaft — im Spitale bei den barmherzigen Brüdern zu Krakau, mit Hinterlassung einer schriftlichen und zugleich mündlichen, gleichlautenden letztwilligen Anordnung vom 27. Mai 1858 worin Legate für fromme Zwecke angesetzt sind, gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft für welche inzwischen Hr. Joseph Borejko in Chrzanów als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretenen Titel der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft salvis legatis vom Staate als erblos eingezogen würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 10. Jänner 1860.

N. 290. **Edict.** (1256. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Wiśnicz wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Salomon und Grundel Eheleute Messerschmidt mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, es sei über Ausuchen des Jakob Mandelbaum derselbe mit dem h. g. Bescheide ddto. 31. August 1857 Z. 1750/1856 civ. als Eigenthümer der ihm durch Salomon und Grundel Eheleute Messerschmidt verkauften Haushälfte Nr. 68/105 in der Christenstadt zu Wiśnicz intabulirt worden.

Hievon werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte die dem Aufenthalte nach unbekannten Salomon und Grundel Eheleute Messerschmidt durch den ihnen ad actum bestellten Curator Chaim Holzer aus Wiśnicz und mittelst dieses Edictes verständigt.

Wiśnicz, am 7. März 1859.

N. 3912jud. **Edict.** (1257. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Kenty wird in meritorischer Erledigung, der um Todeserklärung des seit 66 Jahren vermißten Johann Zemann eingebrachten Eingabe de präs. 9. August 1858 Z. 2791 des Valentin Zemann aus Bujaków — und der Eingabe de präs. 28. November l. J. Z. 3912 bei dem Umstande als der verschollene Johann Zemann mittelst eines auf ein ganzes Jahr gestellten Edictes ddto. 5. November 1858 Z. 2791 civ. zum Erscheinen vorgeladen wurde, und derselbe nach Verstreichung dieser Frist weder persönlich erschienen ist, noch auf eine andere Art das Gericht in die Kenntniß seines Lebens gesetzt hat, so auch alle Nachforschungen durch den hiezu aufgestellten Curator fruchtlos verstrichen sind — Johann Zemann aus Bujaków ehelicher Sohn des Martin und Sofia Zemann röm.-kath. im Jahre 1778 gebürtig für todt, und dessen Vermögen für vererblich erklärt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Kenty, am 14. December 1859.

N. 11192. **Edict.** (1225. 3)

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, es habe Hr. Josef Martin Cigal um Amortisirung der Intimation der Kasse-Empfangsbestättigung nachstehenden Inhaltes gebeten.

Abschrift: Nr. 1061 — 666 fl. 54 kr. 4% Empfangsbestättigung. — Ueber Sechshundert sechsundsechzig Gulden 54 Kreuzer in Conv.-Mze., welche die gefertigte Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse von der k. k. Cammeral Gefällen-Hauptkasse in Lemberg als die Caution des Josef Martin Cigal Controllor bei der Zollegstätte in Krakau vormals Official für diesen und für jeden mit einer Caution verbundenen Dienstposten gegen Entrichtung jährlicher in halbjährigen Fristen zahlbaren vier perzentigen Zinsen baar und richtig empfangen zu haben bestättiget. Die Zurückzahlung dieser Caution wird erst dann geleistet werden, wenn die Cautions-Verbindlichkeit aufgehoben ist. Wien den 1. Jänner 1850 (L. S.) Für die k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse. In Erkrankung des Hrn. Obereinnehmers Klier m. p. Majer m. p. Die Interessen werden capitalisirt, collationirt und mit dem Originale Wort für Wort gleichlautend befunden. K. k. Cammeral-Gefällen-Hauptkasse. Lemberg den 10. März 1850 Prehaska m. p. Sedlak m. p.

Verzeichniß

der nachbezeichneten zur Zusammenschreibung eingesendeten Dienstcautions-Empfangsbestättigungen.

Post-Nr.	Der Empfangs-Bestättigung Nr.	Datum	Name und Character	Percente fl.	Capital Einzeln fl.	kr.	Zusam. fl.	kr.	Ausgleichungs-Interessen für die Zeit von	bis	C.-Mze kr.
1	1061	1. Jäuner 1847	Cigal Josef Martin, Controllor bei der Zollegstätte in Krakau, vormals Official	4	513	14¾					
			kapit. Interessen	—	64	44¼	577	59	1. Jänner		
2	192	5/12 1848	derselbe	—	50	—	—	—	1850		
			kapit. Interessen	—	2	9¾	52	9¾	deto		
3	6687	9/8 1849	derselbe	—	36	45¼	36	45¼	9. Aug. 1849	1. Jän. 1850	34¾
			Zusammen . .	—	—	—	666	54			

Ersuchen um gefällige Zusammenschreibung gegen fernere Capitalisirung der Zinsen mit der Haftung für seiner früheren dermaligen und alle künftigen Dienstposten. K. k. Cameral-Gefällen Hauptkasse. Lemberg, am 27. August 1849. Prehaska m. p. Sedlak m. p.

Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Empfangs-Bestättigung in ihren Händen haben dürften, hiemit aufgefordert, dieselben binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage so gewiß vorzubringen, indem dieselbe im entgegengesetzten Falle für null und nichtig erklärt werden wird.

Krakau, am 15. December 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	327'''32	+ 2·1	55	Süd schwach	heiter mit Wolken		— 3·4	+ 2·8
	10	25 91	— 1·2	96	West „	trüb			
28	6	25 27	+ 0·4	90	„ „	„			

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.					

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 5)

N. 16365. **Kundmachung.** (1286. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Nachhange zu dem Edicte Z. 13878/59 bekannt gemacht, daß der darin irrig angesetzte Name Wornickie eigentlich Woźnickie heiße, und daß in diesem Edicte ausgelassene Stanislaus Woźnicki unter die Belangten gehöre.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. December 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 26 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	80.—	80.10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.60	71.80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.25	63.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	450.—	470.—
„ 1839 für 100 fl.	123.50	124.—
„ 1854 für 100 fl.	112.—	112.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	71.75	72 20
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	70 5
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	863.—	865 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	201 30	201.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	578.—	580.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2004.—	2006 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	278 50	279.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	175.75	176 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.75	138.25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	163.—	164.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	95.50	96.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	457.—	458.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	210.—	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	320.—	330.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.25	97 85
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93 25	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.25	89 50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	104.75	105.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103 25	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	86.—	87.—
Salm zu 40 „	39.50	40.—
Palffy zu 40 „	39.50	40.—
Clary zu 40 „	37.25	37.75
St. Genois zu 40 „	39.75	40 25
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „	27.75	28.—
Keglevich zu 10 „	16.25	16.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	115.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	—.—	115.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	101 75	101.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	134 50
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	53.75

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —39 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	18 fl. —40 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. —82 „	— fl. — — „
Ruff. Imperiale	11 fl. — „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 7181. **Edict.** (1247. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, im Executionswege des Urtheiles des bestandenen Tarnower k. k. Landrechtes vom 31. October 1835 Zahl 12158 zur Hereinbringung der dem Victor Zbyszewski als Rechtsnehmer des Stanislaus Wisłocki, gehörigen Hälfte der von Ursula Grocholska und Stanislaus Wisłocki wider die Benedikt Grabińskischen Erben ersiegten 11/16 Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. sammt 5% in derselben Münzsorte vom 27. Jänner 1791 bis 28. November 1791 und vom 9. August 1825 bis zur Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen und Executionskosten pr. 11 fl. 38 kr. CM. und 28 fl. 83 kr. ö. W. und 80 fl. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 209 p. 96 n. 17 und 19 här. und dom. 209 p. 97 n. 21 här. dem Rafael Grocholski und der Ludwig Głogowskischen Nachkommenschaft gehörigen, vormals Ursula Głogowskischen 2/32 Antheile der Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzeboś unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 28. Februar und 20. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 8,911 fl. 5 12/32 kr. öst. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 892 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im fünften Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche dem Ersteher als Eigenthümer von 2/32 Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistbotrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines einzigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den anberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;

b) die Executen namentlich: 1. die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, und Salomea Grocholska zu Handen des für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 2. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski zu Handen des Curators Eduard Grafen Stadnicki, 3. Ludwig Głogowski zu eigenen Handen;

c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów, als:

1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; — 12. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 13. Adalbert Graf Starzeński, 14. Adam Graf Starzeński, 15. Franz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 16. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 17. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 18. Antonina Eleonore Jaruntowska und 19. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;

d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:

1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirchen in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche in Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als auch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 9. Antonia de Lisowskie Sozańska, 10. Joseph Kolischer, 11. Jakob Herz Bernstein, zu eigenen Handen; endlich 12. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Febr. 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859

N. 7181. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prośbę Wiktora Zbyszewskiego w drodze wyroku byłego c. k. Sądu szlachec. Tarnowskiego z dnia 31go Października 1835 L. 12158 celem zaspokojenia Wiktora Zbyszewskiego, jako prawonabywcy należącéj się połowy przez Urszulę Grocholską i Stanisława Wisłockiego przeciw spadkobiercom ś. p. Benedykta Grabińskiego wywalczonych 11/16 części summy 1119 duk. hol. z procentami 5% w téj saméj monecie od 27. Stycznia 1791 do 28. Listopada 1791, a od dnia 9. Sierpnia 1825 aż do zapłaty kapitału liczyć się mającymi kosztami egzekucyi 11 złr. 38 kr. mk., 28 złr. 83 kr. w. a. i 80 złr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż za świadectwem dom. 209 pag. 96 n. 17 i 19 här. i dom. 209 pag. 97 n. 21 här. Rafała Grocholskiego i potomstwa Ludwika Głogowskiego własnych, dawniéj Urszuli Głogowskiéj należących 2/32 części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 28. Lutego i 20. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 8,911 złr. 5 12/32 kr. wal. austr. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce mieć może.
4. Każdy chęć kupienia mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 892 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 5. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, są ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowicie summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu 2/32 części rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 27. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Wierzyciel egzekucyę prowadzący.

b) Dłużnicy mianowicie: 1. massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewiczowéj jakotéż i Salomea Grocholska do rąk kuratora adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 2. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego. 3. Ludwik Głogowski do rąk własnych.

c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:

1. Konstancya Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karol Rościszewski, 4. Adam Rościszewski, 5. Jan Rościszewski, 6. Ignacy Rościszewski, 7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska, 8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska, 9. Felicya Rościszewska, 10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska, i 11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 12. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska, 13. Wojciech hr. Starzeński, 14. Adam hr. Starzeński, 15. Franciszek Rościszewski do rąk własnych, 16. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 17. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta, 18. Antonina Eleonora Jaruntowska i 19. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.

d) Wierzyciele tabularni części dóbr na sprzedaż wystawionych:

1. Krakowska c. k. Prokuratorya finansowa imieniem najwyższego Skarbu, kościołów w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jezów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, Przeworskich kanoników, Radomskiéj szkoły i funduszu spiklirzowego. 2. Krakowska c. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie. 3. Kościół w Sitancu. 4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj obadwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 5. Katarzyna Lewicka. 6. Ratiniec Ratyński. 7. Teresa de Krzyżanowskie Górska. 8. Elżbieta Fihauser, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 9. Antonina de Lisowskie Sozańska. 10. Józef Kolischer. 11. Jakób Herz Bernstein do rąk własnych, nakoniec 12. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiero po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego. Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

N. 15634/1859. **Kundmachung** (1251. 1-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der Strf.-Prz.-Ordng. im Zwecke der Durchführung der btreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1860 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctors der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alois Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, Leonhard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Josef Schönborn; ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, der Krakauer Magistratsrath Ladislaus Wisłocki und der k. k. Notar in Chrzanów Josef Mochnacki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Clemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański und Hermann Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Cornell Lewicki, ferner der k. k. Notar in Rzeszów Johann Pogonowski.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zaykowski; endlich
5. die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 15634. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy §. 214 postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w okręgu Sądu wyższego krajowego w Krakowie na rok 1860 mianowani zostali:

1. Krakowscy adwokaci i doktorowie prawa: Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Sammelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław Biesiadecki i Józef Schönborn, tudzież doktor prawa i c. k. profesor wszechnicy Krakowskiéj Michał Koczyński, radca Magistratu Krakowskiego Władysław Wisłocki i c. k. notaryusz w Chrzanowie Józef Mochnacki.
2. Tarnowscy adwokaci i doktorowie prawa: Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy adwokaci i doktorowie prawa: Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki, Kornel Lewicki i c. k. Notaryusz w Rzeszowie Jan Pogonowski.
4. Sandeccy adwokaci i doktorowie prawa: Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zaykowski; nakoniec
5. adwokaci i doktorowie prawa w Białéj: Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

Z. 15681. **Edict.** (1291. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Thekla Mroczkowska, Benedikt Mroczkowski, Ignatz Jaworski, Thekla Jaworska geb. Krukowska, Valentin Groblewski alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannten und ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, die Erben des Josef Brochwicz Rogojski, als: Daniel Rogojski, Franz Xaver Rogojski, Valerian Rogojski, Romuald Vespasian Rogojski, Konstantia de Rogojskie Trzeciak und Pauline Rogojska Eigenthümer der Güter Zaleszany wegen Extabulirung der Summe v. 2559 flp. 2 gr. 3 ob. und 12000 flp. n. 6 und 7 on. sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter Zaleszany unterm 16. November 1859 Z. 15681 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 688. **Lizitations-Ankündigung.** (1284. 1-3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebenen und weiter unten verzeichneten Monturs- und Rüstungssorten gegen gleich baare Einzahlung des Erstandspreises, wobei auch Anbote auf einzelne Sorten angenommen werden, eine Licitation am 22. Februar 1860, eine 2te am 23. Februar 1860 und endlich eine 3te Licitation am 24. Februar 1860 in der kreisbehördlichen Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr geschlossen.

Das Pretium fisci der einzelnen Sorten wird am Licitationstage bekannt gemacht werden.

Verzeichniß

der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebene Monturs- und Rüstungssorten:

1.	149 7/8		W.-Ellen braunes Tuch,
2.	98	"	scharlachrothes Tuch,
3.	163		poln. Ellen Kanafas-Unterfutter,
4.	1704		Stück zinnerne Wamsknöpfe,
5.	325		Ellen rothe wollene Schnüre,
6.	937		Stück Wämse von braunem Tuche (darunter befinden sich 181 Stück zugeschnittenes Materiale,
7.	2		Paar Beinkleider vom aschgrauen Puche,
8.			Ein Hemd,
9.	50		Paar Gattien,
10.	695		Paar ungarische Schnurschuhe,
11.	363		Stück Ueberwürfe (gunie),
12.	550	"	Hüte,
13.	900	"	weißblechene Feldflaschen sammt Gurten,
14.	50	"	port d'Epée,
15.	599	"	Tornister (Taschen),
16.	866	"	Patrontaschen,
17.	200	"	weißblechene Eßschalen,
18.	1100	"	Federbüsche,
19.	1	"	eiserne Kassatruhe sammt 2 Kunstvorhängschlössern,
20.	2	"	Bandhacken,
21.	2	"	Handhacken,
22.			Ein Stemmeisen,
23.			Eine Handsäge sammt Gestell,
24.			Ein Krampen,
25.	3		Feldkessel,
26.	2		Kasserols,
27.	25		Stück Signalhörner sammt Schnüren und Quasten.

N. 16533. **Edict.** (1274. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Leopold Werner oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Andere Hr. Zelislaus Bobrowski wegen Befreiung des mittelst Zuweisungserkenntnisses v. 28. April 1858 Z. 1478 zur Deckung der 5% Interessen von der über Kawęciny cum attinen. gehafteten Summe pr. 9000 fl. CM. aus der Urb.-Entschädigung von Kawęciny cum attin. vorbehaltenen Betrages von 2348 fl. 30 kr. CM. unterm 2. December 1859 Z. 16533 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7. December 1859.

Z. 824. **Kundmachung.** (1287. 1-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Landes-Regierungs-Erlasses vom 3. Jänner 1860, Nr. 37058, die Sicherstellung der Konservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Makower k. k. Straßenbau-Bezirks für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Bau-Direktion zusammengestellten Einheitspreisen, und mit dem hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 2090 fl. 38 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Lizitations- und Offert-Verhandlung am 7. Februar 1860 in der Makower k. k. Bezirksamts-Kanzelei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Lizitations-Bedingnisse können vor der Verhandlung in der Kreisamts-Kanzlei zu Wadowice eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Maków zu erscheinen, und müssen vor der Lizitation das Vadium im Betrage von 10% des für das Jahr 1860 berechneten Kostenerfordernisses von 209 fl. 4 kr. ö. W. erlegen.

Schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vormittags eingebracht werden, und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 20. Jänner 1860.

N. 101. **Aufforderung** (1288.1-3)

wegen Lieferung des Hadernbedarfes für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle im Verwaltungs-Jahre 1860.

Für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle (in Niederösterreich nächst Gloggnitz) wird beabsichtigt nachstehende Hadernsorten beizustellen, und zwar:

1. weiße	5000	Ctr,
2. halbweiße	8000	"
3. Fuß	7000	"
4. fein Pack	4000	"
5. blaue	600	"
Post	400	"
weiße Baumwolle	2000	"
schwarze "	1000	"
Zusammen	28,000	Ctr.

Jene Lieferanten, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden aufgefordert, längstens bis 10. Februar d. J. gesiegelte, mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene Offerte mit der Aufschrift: „Offert zur Hadernlieferung", worin der Preis à Wiener Centner franco loco Schlöglmühle und die Menge jeder offerirten Haderngattung, so wie die Lieferzeit abgesondert, anzugeben ist, an die k. k. Aerarial-Papierfabriks-Verwaltung zu Schlöglmühle einzusenden, und bis dahin auch Musterhadern von jeder Gattung, welche bezüglich der Qualität als Maßstab für die eventuellen Bestellungen angenommen werden, in einer Menge von zwei, höchstens drei Centner beizubringen.

Nähere Auskunft ertheilt den betreffenden Lieferanten die k. k. Verwaltung in Schlöglmühle.

Von der Verwaltung der k. k. Aerarial-Papierfabrik

Schlöglmühle, den 23. Jänner 1860.

Z. 8027. **Edict.** (1290. 1-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Franz und Anna de Lubeckie Raczyńskie und deren Sohne Casimir Raczyński mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Religionsfondes wegen Löschung des Fruchtgenußes aus dem Lastenstande des Gutes Niepla unterm 23. December 1859 Z. 8027 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 21. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu Neu-Sandez die Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 27. December 1859.

N. 1922. **Kundmachung.** (1292. 1-3)

Die Rinderpest ist in Böhmen laut eingelangter Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Prag in dem Zeitraume vom 1—8. Jänner 1860 in 5 Ortschaften des Bunzlauer, 2 des Chrudimer und 1 des Prager Kreises; sohin im Ganzen in 8 Ortschaften zum Ausbruch gelangt.

Innerhalb dieser Frist sind in den neu ergriffenen und 2 anderen bereits versuchten Ortschaften 46 Stück Hornvieh erkrankt, hievon 21 gefallen, 9 als seuchenverdächtig 15 als offenbar krank der Vertilgung zugeführt worden, so daß bloß eines im Krankenstande verblieb.

In 17 früher ergriffenen Ortschaften haben sich keine neuen Erkrankungen ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Böhmen sind in 27 Orten mit einem Gesammtviehstande von 4523. Rindern 196 erkrankt, hievon 118 gefallen und 77 erschlagen worden, so daß bloß ein einziges Rind im Krankenstande verbleibt.

Diese Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. Jänner 1860.

N. 131. **Edict.** (1266. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß der Regina Engländer aus Rzeszów der von Joachim Engländer in Rzeszów am 15. Dezember 1858, auf seine eigene Ordre, drei Monate à Dato zahlbar ausgestellte, vom Leib Harzopf acceptirte und von Joachlm Engländer an Regina Engländer girirte Wechsel per 20 fl. 56 fl. 57 kr. C.-M. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Engländer de praes. 7. Jänner 1860 Z. 131 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 12. Jänner 1860.

N. 1646jud. **Edict.** (1283.1-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch wird bekannt gemacht, daß am 29. Sept. 1859 Michael Ciurla zu Wieprz ad Zywiec mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da dem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen außer dem im Testamente bedachten Legatar auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage gerechnet bei diesem k. k. Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, mit denen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, den 29. Dezember 1859.

N. 196. **Edict.** (1278. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Chrzanów wird dem angeblich flüchtigen Simon Färber, Handelsmann in Chrzanów mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Salomon Seifmann unter Einlage einer Caution pr. 10 fl. ö. W. um die Bewilligung der provisorischen Pfändung, eigentlich Sequestration der Fahrnisse des Simon Färber, und Transferirung derselben, ohne Aufstellung eines Sequesters zur Sicherstellung seiner Forderung pr. 40 fl. ö. W. angesucht und es sei dieser Act unter Einem bewilligt worden. Da auch dem Gerichte der gegenwärtige Aufenthalt des Simon Färber nicht bekannt ist, so ist zu seiner Vertretung Hr. Samuel Gatter als Curator bestellt und ihm der obige Bescheid zugestellt worden, wovon die obcitirte Partei verständigt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów, am 18. Jänner 1860.

N. 525. **Kundmachung.** (1282 1-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 8. Jänner 1860 Z. 36960 die Sicherstellung der Straßen-Conservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Podgorzer Straßenbaubezirkes für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Baudirection zusammengestellten Einheitspreisen und mit den hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 662 fl. 61 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Licitation und Offertverhandlung am 3. Februar 1860 in der k. k. Kreisamtskanzlei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Licitationsbedingnisse können auch vor der Licitationsverhandlung in der hierortigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr hierorts zu erscheinen und müssen vor der Licitation das Vadium im Betrage von 10 pCt. des für das Jahr 1860 berechneten Kosten-Erfordernisses von 66 fl. 33 kr. ö. W. erlegen, schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vorm. eingebracht werden und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Jänner 1860.

Z. 2742 civ. **Edict.** (1270.1-3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksgerichte wird dem Matheus Schulz bekannt gegeben, es habe Thomas Obrok wider ihn wegen Zahlung pr. 25 fl. CM. unterm 17. Juli 1859 hiergerichts Klage eingebracht, worüber mit hiergerichtlicher Verordnung vom 17. October 1859 zur summarischen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. Febr. 1860 um 0 Uhr Vorm. festgesetzt worden ist.

Nachdem der gegenwärtige Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird für denselben ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka bestellt.

Wovon derselbe mit dem Auffordern in Kenntniß gesetzt wird, daß er diesem bestellten Vertreter die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen oder sich einen anderen Vertreter zu bestellen habe, als sonst die widrigen Folgen er sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Vom k. k. Bezirksamte] als Gerichtr

Chrzanow, am 17. October 1859.

N. 132 civ. **Edict.** (1267.1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird bekannt gemacht, daß die Regina Englaender aus Rzeszow der von Joachim Englaender in Rzeszow am 6. Februar 1859 auf seine eigene Ordre zwei Monate a dato zahlbar ausgestellte, von Leib Reich acceptirte und von Joachim Englaender an Regina Englaender girirte Wechsel pr. 20 fl., 83 fl. 15 kr. B. B. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Englaender de präs. 7. Jänner 1860 Z. 132 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Rzeszow, am 12. Jänner 1860.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

N. 6090. **Kundmachung.** (1248. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Salomon Helfer für die Specerei-Waarenhandlung in Rzeszów die Firma: „Salomon Helfer" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Rzeszów, am 27. October 1859.

Nr. 17385. **Edict.** (1249. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tribunals 3. Abtheilung vom 21. Februar 1849 gegen Hrn. Leopold Mikiewicz ersiegten Forderung von 460 fl. CM. oder 1932 fl. poln. sammt 5 pCt. Zinsen vom 1. August 1848 Gerichtskosten pr. 89 fl. poln. 21 gr. und den mit 8 fl. poln. 15 gr., 37 fl. poln. 15 gr., 6 fl. pol. 11 fl. 9 kr. ö. W. zuerkannten, wie auch Schätzungs- und der gegenwärtigen Executionskosten pr. 25 fl. 49 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der dem Hrn. Leopold Mikiewicz gehörigen in Krakau sub Nr. 11 G. I. alt, am Ringplatze gelegenen Realität „Bogaty kram" genannt, bewilliget, welche in zwei Terminen, nämlich am 23. Februar und 23. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 744 fl. 84 kr. öst. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 74 fl. ö. W. in Baaren als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbotes mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt sein wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auch ohne sein Ansuchen übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle und nach dem Inhalte derselben zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5 pCt. vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, dann den laut der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums an die Gemeinde in Krakau zu entrichtenden Grundzins jährlicher 2 fl. poln. oder das an dessen Stelle tretende Entlastungscapital zu übernehmen; die bis zum Uebergabstage von diesem Grundzinse aushaftenden Rückstände werden aus dem Kaufschillinge bestritten. Vom Tage der Uebergabe übergehen an den Ersteher auch alle Einkünfte der erstandenen Realität.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit zur Zahlung der übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5 pCt., der vierten Licitationsbedingung gemäß zu entrichtenden Zinsen und der im Absatze 8 dieser Bedingungen enthaltenen Strenge der Relicitation, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sichergestellt, hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme des in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen versicherten Grundzinses, extabulirt und auf das erlegte erste Kaufschillings-Drittel und die intabulirten ²/₃ des Kaufpreises sammt dem für Rosalia Mikiewicz in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkung haftenden lebenslangen Fruchtgenusse übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und für die Sicherstellung des Kaufpreises hat der Ersteher aus Eigenem zu berichtigen.
7. Sollte die Realität auch beim zweiten Termine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird die Tagsatzung auf den 23. März 1860 um 11 Uhr Vormitttags zur Einvernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitations-Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine und um jeden Preis vorgenommen und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
9. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden. Diese Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung veräußert.

Von dieser Feilbiethungs-Ausschreibung werden die dem Wohnorte nach bekannten Interessenten zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Marianna Grzybowska und Norbert Avé, wie auch sämmtliche Gläubiger die nach dem 13. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advocaten Herrn Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Dr. Alth verständigt.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 17385. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do wiadomości, że na żądanie małżonków Wawrzyńca i Franciszki Żuber, celem zaspokojenia należytości tymże małżonkom, wyrokiem byłego Trybunału wydziału III. z dnia 21. Lutego 1849 w ilości 460 złr. mk. czyli 1932 złp. wraz z odsetkami po 5 od 100 od 1. Sierpnia 1848 bieżącemi przyznanéj, tudzież kosztów sporu w ilości 89 złp. 21 gr. — jakoteż kosztów egzekucyjnych w kwocie 8 złp. 15 gr., 37 złp. 15 gr., 6 złp., 11 złr. 9 kr. austr. wal. i kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 25 złr. 49 kr. przysądzonych — odbędzie się w drodze przymusowéj publiczna licytacya realności w głównym rynku w Krakowie w Gm. I. pod L. 11 (dawny numer) położonéj, Pana Leopolda Mikiewicza własnéj, w dwóch terminach t. j. na dniu 23. Lutego i 23. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana w c. k. Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa téjże realności w ilości 744 złr. 84 kr. w. a.
2. Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum 10% ceny szacunkowéj, wynoszące to jest 74 złr. aust. wal. gotówką, które nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zwróconém zostanie.
3. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj, trzecią część ceny kupna, wrachowawszy w nią wadium złożone do tutejszosądowego depozytu złożyć, poczém realność kupiona nabywcy w fizyczne posiadanie z urzędu oddaną zostanie.
4. Resztujące dwie trzecie części kupna wypłaci nabywca stósownie do tabeli płatniczéj w 30. dniach po jéj prawomocności, póki zaś to nie nastąpi, składać będzie półrocznie z dołu odsetki 5% od pozostałych przy nim ²/₃ części ceny kupna, od dnia oddania mu w fizyczne posiadanie nabytéj realności bieżące do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie realności, wszelkie z posiadaniem téjże realności połączone podatki i ciężary publiczne i gminne należytości uiszczać, niemniéj czynsz ziemny w rubryce ograniczenia własności zabezpieczony w ilości 2 złp. rocznie gminie Krakowskiéj opłacać. Od tegoż dnia należą do nowonabywcy wszelkie dochody nabytéj realności.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna dekret dziedzictwa tejże realności nabywcy, nawet bez poprzedniego żądania wydanym zostanie; zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym jako właściciela nabytéj realności na jego prośbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia ²/₃ części ceny kupna wraz z 5% stósownie do warunku 4go licytacyi oraz rygor relicytacyi w ustępie ósmym niniejszych warunków wyrażony w stanie biernym tejże realności zabezpieczonym zostanie; ciężary zaś hypoteczne tejże realności z wyjątkiem czynszu ziemnego w rubryce ograniczenia własności zamieszczonego wymazane i na złożoną i intabulowaną cenę kupna wraz z dożywociem w rubryce ograniczenia własności na rzecz Rozalii Mikiewiczowéj zamieszoném przeniesione będą. Należytość za przeniesienie własności, za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca z własnych swoich funduszów opłacić winien.
7. W razie gdyby realność ta i na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedaną niebyła, w tym razie do wysłuchania wierzycieli, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 23. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem naznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj, za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z powyższych warunków zadość nie uczynił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszta relicytacya, bez poprzedniego nowego oszacowania, w jednym terminie za jakąbądź cenę przedsięwziętą, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką ztąd powstać mogącą stratę, nietylko złożonem wadium, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
9. Względem ciężarów hypotecznych, podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego. Akt szacunkowy może być w tutejszéj registraturze przejrzany. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo, bez wszelkiéj ewikcyi.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane z miejsca pobytu wiadome do rąk własnych, zaś Maryanna Grzybowska i Norbert Avé z miejsca pobytu niewiadomi, jak również wszyscy wierzyciele, którzy po dniu 13tym Października 1858 do hypoteki weszli lub téż, którymby obecna uchwała zupełnie, albo téż zawczasu doręczoną być niemogła, przez ustanowionego kuratora adwokata Dra Biesiadeckiego, którego zastępcą jednocześnie adwokat Dr Alth mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 22. Grudnia 1859.

Z. 18499. **Edict.** (1250. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ueber Anlangen der k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars gegen den Warschauer Trinitarier-Orden wird zur Hereinbringung der Gebühr pr. 5 fl. 28 kr. öst. Währ. sammt $^{5}/_{100}$ Verzugszinsen seit 24. Jänner 1858, der bereits mit 4 fl. 80 kr. öst. W. zuerkannten und gegenwärtigen Executionskosten mit 6 fl. 10 kr. öst. W., die executive Feilbiethung der, aus der größeren Summe per 301 Dukaten 6 fl. p. 9 gr. herrührenden Restsumme von 220 Dukaten 12 fl. p. 9 gr. s. N. Geb., dann Gerichtskosten per 45 fl. p. 25 gr., welche im Lastenstande der, den Eheleuten Hrn. Casimir und Barbara Grafen Potulickie gehörigen Güter Bobrek, zu Gunsten des Trinitarierordens in Warschau, laut Hptb. Gem. IX. „Bobrek" Vol. n. 1. p. 52, n. 64 on. und zwar im Lastenstande des, auf der, für die Joseph Ankwicz'sche Cridamassa versicherten Summe pr, 28000 fl. p. laut n. 57 on. Z. 1839|55 für die Masse des Karl Schulz intabulirten Capitalsbetrages pr. 6138 fl. pol. 8 gr. superintabulirt ist, bewilligt und unter den nachstehenden Bedingungen am 16. Februar, 13. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten:

1. Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth der feilzubiethenden Summe pr. 220 Dukaten 12 fl. poln. 9 gr. und 45 fl. 25 gr. poln. oder den Dukaten zu 18 fl. p. und den polnischen Gulden pr. 25 kr. öst. W. gerechnet, den Betrag von 1004 fl. 53½ kr. österr. W. angenommen und die feilbiethende Summe bei dem ersten und dritten Termine nur um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben veräußert werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung 101 fl. österr. Währ. im Baren zu Handen der Licitationscommission als Vadium zu erlegen, welches dem Ersteher in der Kaufschillingssumme eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.
3. Der Bestbiether ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbiethungsact zu Gericht angenommen werden wird, den restirenden Kaufschilling hiergerichts zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der Eigenthümer der zu veräußernden Summe zu erlegen, und alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Summe ertheilt, derselbe auf seine Kosten als deren Eigenthümer intabulirt, die Lasten der gekauften Summe extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
4. Im Falle der Ersteher diesen Feilbiethungsbedingungen nicht nachkommen sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten diese Summe in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert der vertragsbrüchige Käufer für jeden daraus entstandenen Schaden, sowohl mit dem erlegten Vadium als auch mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.
5. Der Tabular-Auszug der feilbiethenden Summe kann hiergerichts eingesehen werden.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 18499. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie c. k. Prokuratoryi finansowéj w Krakowie imieniem Wysokiego skarbu przeciwko zakonowi świętéj Trójcy w Warszawie dla zaspokojenia należytości złr. 5 kr. 28 w. a. wraz z zaległemi procentami 5% od dnia 24. Stycznia 1858 oraz na zaspokojenie już dawniéj przyznanych kosztów w kwocie złr. 4 kr. 80 w. a. i teraźniejszych kosztów egzekucyjnych w ilości złr. 6 kr. 10 w. a. sprzedaż w drodze przymusowéj przez publiczną licytacyą summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. razem z przynależytościami i kwoty 45 złp. 25 gr. tytułem kosztów sądowych przysądzonéj summy dukatów 301 złp. 6 gr. 9 zabezpieczonych na dobrach Bobrek Pana Kaźmierza i Pani Barbary małżonkom hr. Potulickim własnych, według głównéj księgi Gm. IX. Bobrek vol. nov. 1 p. 52 n. 64 on. w stanie biernym kapitału 6138 złp. na rzecz massy Karola Schulz pod pozycyą 57 na summie złp. 28,000 do massy krydalnéj Józefa Ankwicza należącéj zabezpieczonéj — dozwoloną została i pod następującemi warunkami w dniach 16. Lutego, 13. Marca i 19. Kwietnia 1860, zawsze o godzinie 10téj zrana w tutejszym Sądzie odbywać się będzie:

1. Cenę wywołania stanowi wartość nominalna sprzedać się mającéj summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. i 45 złp. 25 gr. czyli licząc dukata po 18 złp., a złoty polski po 25 cent. w walucie austr. kwota złr. 1004 kr. 53½ wal. austr. a summa ta przy pierwszym i drugim terminie tylko za tę cenę, w trzecim zaś i niżéj téjże sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający jest obowiązany przed rozpoczęciem licytacyi wadyum 101 złr. w wal. austr. złożyć w gotówce do rąk komisyi licytacyjnéj, które nabywcy w cenę kupna wliczone, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Najwięcéj dający obowiązanym będzie w przeciągu 30. dni od doręczenia uchwały, akt licytacyi przyjmującéj, resztę ceny kupna w tutejszym sądzie na rzecz wierzycieli hypotecznych i właścicieli sprzedać się mającéj summy złożyć, a poczém wyda mu się dekret dziedzictwa i tenże własnym kosztem, jako właściciel nabytéj summy zaintabulowany, oraz ciężary téj summy wymazane i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.
4. W razie nie dopełniznia któregobądź z powyższych warunków, summa ta na koszta wiarołomnego nabywcy w jednym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a niedotrzymujący warunków kupiciel za wszelką ztąd wynikającą szkodę złożonem wadyum i całym swym majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
5. Wyciąg tabularny sprzedać się mającéj sumy, można w tutejszym sądzie przeglądnąć.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

Z. 5600. **Edict.** (1272. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Ignatz Josef Grafen Parys, dann den unbekannten Hypothekargläubiger Karl und Friedrich Bargum der Anna Cieszkowska geb. Falaska, Eustach Skrzyński, Amalie Skrzyńska, Heinrich Janko, Johann Janko, Fr. Josefa Gräfin Stadnicka geborne Fürstin Jabłonowska alle unbekannten Wohnortes, sowie deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Hipolit Dmochowski wegen Umschreibung und Ausfolgung der auf den Namen der Güter Olchowiec, Wilsznia und Kopianka lautenden 5% Grundentlastungs-Obligationen über 1350 fl. sammt Coupons und des Baarbetrages 31 fl. 7½ kr. CM., dann wegen Zahlung der Summe 5750 fl. sammt Interessen und dem Interessenrückstande 343 fl. 52 kr. CM. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 19. December 1859.

N. 16438. **Edict.** (1273. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Ramult und eventuell dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben und die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Taxfondes die Erben nach Justine Tettmajer, Josef Tettmajer, Sofia de Tettmajer Witowska und Catharina Tettmajer wegen Eliminirung der für Anton Ramult als illiquid collocirten Betrage pr. 100 fl. und 100 fl. CM. c. s. c. aus der Zahlungsordnung und Extabulirung derselben sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter Łowczów c. s. c. unterm 30. November 1859 Z. 16438 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 7. December 1859.

Z. 17833. **Edict.** (1276. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der Frau Maria Szczepanowska bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Eduard Wenecki de praes. 29. November 1856 Z. 12250 auf Grund der Notariatsurkunde vom 4. September 1855 mit h. g. Bescheide v. 12. Jänner 1857 Z. 12250 die Intabulirung der Summe pr. 1750 CM. im Lastenstande der in Radwanowice liegenden Gutsantheile Mąkowszczyzna, Jordanowszczyzna und Gatka, welche der Maria Szczepanowska gehören, zu Gunsten des Eduard Wenecki bewilliget, und daß ferner über Einschreiten des Leon Wenecki zu Folge Bescheides vom 4. März 1857, Z. 13395 auf Grund der Cessionsurkunde dto. 30. Dezember 1856 die Summe pr. 5000 fl. p. im Lastenstande derselben der Maria Szczepanowska gehörigen Gutsantheile zu Gunsten des Leon Wenecki intabulirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Maria Szczepanowska dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselben der Hr. Advokat Dr. Alth zum Curator ad actum bestellt, welchem die zwei obbezogenen Tabularbescheide für Maria Szczepanowska rechtswirksam zugestellt werden.

Krakau, am 19. December 1859.

Z. 6433. civ. **Kundmachung.** (1275. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandec wird über Ansuchen des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 7. October 1859, Z. 48720, die executive Feilbiethung der im Sandecer Kreise gelegenen einst dem Alexander Pawłowski, nunmehr laut lib. dom. 377. pag. 214 n. 5 haer. dem Herrn Johann Siemiączko Pawłowski eigenthümlich gehörigen Güter Witowice górne zur Hereinbringung des aus der durch die Direction der Wiener ersten österreichischen Sparkasse mittelst Zahlungsauflage vom 26. August 1853, Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. noch restirenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. hiemit ausgeschrieben, welche in zwei Terminen und zwar am 15. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 14685 fl. 5 kr CM. oder 15419 fl. 34 kr. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Güter bei den zwei ersten Feilbiethungstagfahrten nicht hintangegeben werden.
2. Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialien entfallenden und bereits gerichtlich zugewiesenen Kapitalsentschädigung.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung zu Händen der Feilbiethungs-Commission 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1542 fl. österr. W. als Vadium im Baren, oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt, oder in inländischen öffentlichen Obligationen sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem in der Krakauer Zeitung angesetzten Tageskurse, jedoch nicht über deren Nominalwerth, zu erledigen. Das Vadium des Meistbiethers wird zur Sicherstellung der Feilbiethungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbiether hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbiethungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baren Kaufschilligshälfte zurückegestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschilligshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben von dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zuerfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen wurden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erledigt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz, hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, die öffentlichen Gaben und sonstige aus dem Besitze verbundenen Leistungen aus eigenem pünktlich zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die rechtliche Kaufschillingssumme mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle auch dem diesfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter jedoch mit Ausschluß der bereits gerichtlich zugewiesenen und landtäflich abgeschriebenen Urbarial-Entschädigung intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60. pag. 118. n. 6. et 9. on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.
11. Sollten diese Güter in dem 1. und 2. Feilbiethungstermine um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 w. g. G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagsatzung zur Einvernehmung der Gläubiger hinsichtlich der erleichternden Bedingungen auf den 19. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nicht Erschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden.
12. Wenn der Käufer den obangeführten Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schäzzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
13. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das öconomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen als: a) die k. k. Finanz-Procuratur Namens der Capelle in Bordak (n. 6. on.), b) Herr Ignatz Graf Lanckoroński, c) Fr. Marianne de Lewartowskie, 1. Ehe Fischer, 2. Ehe Pawłowska, d) die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction in Krakau, Namens des Grundentlastungsfondes und e) Fr. Xavera Pawłowska. Dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Zellmann Maybruch und Samuel Jacob, oder deren dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer, ferner diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach 27. Juni 1859 ob diesen Gütern in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, denen die Verständigung von dieser Feilbiethungsausschreibung, sowie von den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des für sie in der Person des Herrn Landes-Advocaten Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Herrn Landes-Advocaten Dr. Bersohn hiemit bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 5. December 1859.

N. 6433. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu, rozpisuje w skutek wezwania c. k. Sądu krajowego Wiedeńskiego z dnia 7. Października 1859 do L. 48720 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych niegdyś Alexandra Pawłowskiego, a teraz jak lib. dom. 377 p. 214 n. 5 här. Pana Jana Siemiączko Pawłowskiego własność stanowiących w celu zaspokojenia reszty summy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez Dyrekcyą pierwszéj wiedeńskiéj austr. Kasy oszczędności nakazem płatniczym z dnia 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wywalczonéj w ilości 1466 złr. mk. z p. n. wyznaczając dwa termina t. j. na dzień 15. Marca i 19. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 14685 złr. 5 kr. mk. czyli 15419 złr. 34 kr. austr. wal. niżéj téj ceny powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1542 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w publicznych krajowych obligacyach rządowych razem z należącemi niezapadłemi kuponami i talonami, któreto papiery według kursu ostatniego w Krakowskiéj Gazecie zamieszczonego nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają. Zakład ten najwięcéj ofiarującego jako rękojmia wypełnienia warunków licytacyi zatrzymanym, innym zaś współkupującym zarz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocnem doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczéj w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczém wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj naraz, albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych którzyby wypłaty przed umówionêm wypowiedzeniem przyjąć niechcieli w miarę tabeli płatniczéj albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, którym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przad tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30 dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych, kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu Sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnem uiszczeniu ceny kupna t. j. po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych z wyjątkiem jednakże sądownie już przyznanego i w tabuli odpisanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze intabulowany będzie, wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr, z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, który to ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według ces. Patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr intabulowany będzie.
11. Gdyby dobra te w pierwszych dwóch terminach w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 Ustaw sądow. i okólnika z dn. 11. Września 1824 L. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli względem ułatwiających warunków na dzień 19. Kwietnia 1860 o godzinie 4tej po południu, na który wierzycieli z tym dodatkiem się wzywa', że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
12. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4., 6. i 7. zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 U. S. także niżéj summy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
13. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O téj rozpisanéj licytacyi zawiadamia się wierzycieli z pobytu wiadomych do rąk własnych, jakoto: a) c. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu Kaplicy w Bordak (n. 6 on.), b) Pana Ignacego hrabiego Lanckorońskiego, c) P. Maryannę z Lewartowskich 1go małżeństwa Fischerową 2go małżeństwa Pawłowską, d) c. k. Dyrekcyą funduszu zniesionych powinności poddańczych w imieniu tegoż funduszu, e) P. Ksawerę Pawłowską zaś Zelmana Maybrucha i Samuela Jakóba z miejsca pobytu niewiadomych albo ich z imienia i miejsca pobytu także niewiadomych spadko- i prawobierców, potém tych wierzycieli, którzy z swemi wierzytelnościami po 27. Czerwca 1859 na tych dobrach hypoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i tych, którymby uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące a do niéj się odnoszące wcale nie, albo niedość wcześnie mogły być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż przez kuratora w osobie Pana Adwokata krajowego Dra Pawlikowskiego z zastępstwem Pana Adwokata krajowego Dra Bersona uwiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 5. Grudnia 1859.

N. 6812. **Edict.** (1268. 1-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Honorate de Ciesielskie Milewska vormaligen bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des IV. Antheils des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 12 pag. 19c vorkommenden Gutes Michalczowa Behufs der Zuweisung der Hälfte des mit Erlaß der k. k. Krakauer Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 381 für den II. Guts-Antheil von Michalczowa ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 2048 fl. 37 4/8 kr. CM. diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital gelten werde; daß er fener bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 7. Jänner 1860.

Z. 7363. **Edict.** (1269. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Anna de Miłkowskie Gräfin Łubieńska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 344 pag. 418 n. 4 här. und dom. 329 pag. 92 n. 7 här. vorkommenden Güter Siedliska und Biesna Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 7. Mai 1855 Z. 3103 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 27704 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. März 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 12. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother